

Inhalt

Der Landesabstimmungsleiter

Volksbegehren „Berlin autofrei“ für ein Berliner Gesetz zur
gemeinwohlorientierten Straßennutzung. 1483

Volksbegehren „Berlin Werbefrei“ für ein Gesetz zur
Regulierung von Werbung im öffentlichen Raum und in
öffentlichen Einrichtungen 1483

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung**. 1484

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Richtlinie für die **Gewährung von Fördermitteln aus dem
Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2)** . . 1484

Apothekerkammer Berlin

Regelung für das Verfahren zur **Feststellung und
Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungs-
fähigkeit** (Validierungsverfahren) nach § 50c Absatz 4 BBiG
am Maßstab des Referenzberufs der/des Pharmazeutisch-
kaufmännischen Angestellten (PKA-Validierungsverfahrens-
regelung der Apothekerkammer Berlin). 1498

Vierzehnte Änderung der Gebührenordnung 1504

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der **rechtsgeschäftlichen Vertretung**. 1505

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)
- Gültig ab 1. Juni 2026 - 1506, 1508

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Änderung und Neufassung der **Genehmigung des
Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg** 1510

Polizei Berlin

Verfahrenseinstellung - Anschlussicherstellung nach dem ASOG Bln	1520
Aufforderung zur Abholung	1521
Bezirksämter	1522
Stellenausschreibungen	1543
Gerichte	1554
Nicht amtlicher Teil	1556

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Der Landesabstimmungsleiter

**Volksbegehren „Berlin autofrei“
für ein Berliner Gesetz zur gemeinwohlorientierten Straßennutzung**

Bekanntmachung vom 28. Mai 2026

LWA L

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

Nach § 27 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787), gebe ich hiermit das Gesamtergebnis des Volksbegehrens „Berlin autofrei“ bekannt.

Am letzten Tag der Eintragsfrist, am 8. Mai 2026, waren 2 485 161 Personen stimmberechtigt.

Nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2026 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, kommt ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, also mindestens 173 961 Personen, innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt.

Zur Prüfung eingereicht wurden insgesamt 145 667 Unterstützungsunterschriften. Die Berliner Bezirksämter haben davon 84 908 Unterschriften geprüft; 69 108 davon sind gültig, 15 800 sind ungültig. Die nach dem Ende der Eintragsfrist noch nicht geprüften 60 759 Unterschriften waren aufgrund des selbst bei Gültigkeit dieser Unterschriften nicht zu erreichenden Quorums lediglich zu zählen.

Ich stelle fest, dass das Volksbegehren „Berlin autofrei“ der Trägerin Gemeingut in BürgerInnenhand (GiB) e.V. nicht zustande gekommen ist. Die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften wurden beachtet.

Prof. Dr. Stephan Bröchler

Der Landesabstimmungsleiter

**Volksbegehren „Berlin Werbefrei“
für ein Gesetz zur Regulierung von Werbung
im öffentlichen Raum und in öffentlichen Einrichtungen**

Bekanntmachung vom 28. Mai 2026

LWA L

Telefon: 90223-1800, intern 9223-1800

Nach § 27 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 787), gebe ich hiermit das Gesamtergebnis des Volksbegehrens „Berlin Werbefrei“ bekannt.

Am letzten Tag der Eintragsfrist, am 8. Mai 2026, waren 2 485 161 Personen stimmberechtigt.

Nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2026 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, kommt ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten, also mindestens 173 961 Personen, innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt.

Zur Prüfung eingereicht wurden insgesamt 46 333 Unterstützungsunterschriften. Die Berliner Bezirksämter haben davon 27 736 Unterschriften geprüft; 23 046 davon sind

gültig, 4 690 sind ungültig. Die nach dem Ende der Eintragsfrist noch nicht geprüften 18 597 Unterschriften waren aufgrund des selbst bei Gültigkeit dieser Unterschriften nicht zu erreichenden Quorums lediglich zu zählen.

Ich stelle fest, dass das Volksbegehren „Berlin Werbefrei“ der Trägerin Public Spaces e.V. nicht zustande gekommen ist. Die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften wurden beachtet.

Prof. Dr. Stephan Bröchler

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 28. Mai 2026

JustV II C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Carli - Gemeinnützige Stiftung Dresdner/Pasch

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist der Schutz der Familie, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, des Sports, der Kunst und Kultur sowie des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Tierschutzes.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Richtlinie für die Gewährung von Fördermitteln aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2)

Bekanntmachung vom 10. April 2026

MVKU I A 2

Telefon: 9025-2493 oder 9025-0, intern 925-2493

Inhalt

- 1 - Zweckbestimmung, Finanzierung, Rechtsgrundlagen
 - 1.1 - Förderziel, Zweckbestimmung
 - 1.2 - Finanzierung
 - 1.3 - Rechtsgrundlagen
- 2 - Gegenstand der Förderung
 - 2.1 - Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz
 - 2.2 - Förderschwerpunkt 2: Umwelt- und Energiemanagementsysteme
 - 2.3 - Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme
 - 2.4 - Förderschwerpunkt 4: Anpassung an den Klimawandel
 - 2.5 - Förderschwerpunkt 5: Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung
 - 2.6 - Förderschwerpunkt 6: Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität
 - 2.7 - Ausschluss
- 3 - Antragsberechtigung

- 4 - Fördervoraussetzungen
- 5 - Art und Umfang, Höhe der Förderung
 - 5.1 - Art der Förderung
 - 5.2 - Beihilferechtliche Voraussetzungen
 - 5.3 - Vereinfachte Kostenoptionen/Pauschalen
 - 5.4 - Förderfähige Ausgaben
 - 5.5 - Förderquoten und Beihilfeintensität
- 6 - Sonstige Förderbestimmungen
 - 6.1 - Vergabe von Aufträgen
 - 6.1.1 - Bestimmungen für Begünstigte, die Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind oder die verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden
 - 6.1.2 - Bestimmungen für Begünstigte, die nicht unter 6.1.1 fallen und deren förderfähige Ausgaben im Projekt zu nicht mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln finanziert werden
 - 6.1.3 - Bestimmungen für Begünstigte, die nicht unter 6.1.1 fallen und deren förderfähige Ausgaben im Projekt zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln finanziert werden
 - 6.1.4 - Bestimmungen für alle Begünstigten
 - 6.2 - Kumulierbarkeit
 - 6.3 - Prüfbefugnis
 - 6.4 - Publizitätsvorschriften
- 7 - Antragsverfahren
 - 7.1 - Projektskizze
 - 7.2 - Antrag
 - 7.3 - Bewilligung
 - 7.4 - Auszahlung
 - 7.5 - Verwendungsnachweis
 - 7.6 - Widerruf
- 8 - Geltungsdauer
- 9 - Schlussbestimmungen

1 - Zweckbestimmung, Finanzierung, Rechtsgrundlagen

1.1 - Förderziel, Zweckbestimmung

Das Land Berlin hat sich im Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)¹ dem Ziel der Klimaneutralität verpflichtet und wirkt darauf hin, bis spätestens 2045 die klimaschädlichen CO₂-Emissionen um mindestens 95 vom Hundert gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 zu reduzieren. Der Erhalt der urbanen Lebensqualität und der Funktionsfähigkeit städtischer Infrastrukturen sowie die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme sind weitere Zielstellungen, denen sich das Land Berlin verschrieben hat.

Mit dem Förderprogramm BENE 2 sollen insbesondere

- die klimagerechte energetische Sanierung öffentlicher Infrastruktur, öffentlich zugänglicher Gebäude sowie öffentlicher und privater Unternehmen,
- dezentrale, flexible, auf erneuerbaren Energien basierende Energie- und Wärmesysteme sowie Speicher, die zum Effizienzgewinn beitragen,
- Maßnahmen zur Klima- und Katastrophenvorsorge,
- der Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld,

¹ Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung.

- die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen,
- die Wende hin zu einer nachhaltigen, städtischen Mobilität durch Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr)

gefördert und der Übergang zur Klimaneutralität in allen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Berlins unterstützt werden.

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie projektbezogene Zuwendungen oder Zuweisungen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Zweck der Förderung ist die Umsetzung von Maßnahmen für ein energieeffizientes, klimafreundliches, grünes, gesundes und mobiles Berlin zu den unter den Nummern 2.1 bis 2.6 benannten Förderschwerpunkten.

1.2 - Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Politischen Ziele 2 und 3 des Programms des Landes Berlin für den EFRE in der Förderperiode 2021 bis 2027. Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich bis zu 40 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben. Mindestens im Umfang von 60 vom Hundert sind öffentliche Mittel des Landes Berlin, des Bundes oder private Mittel aufzubringen. Eine zusätzliche Förderung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)² wird ausgeschlossen.

1.3 - Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO)³,
- Verordnung (EU) 2021/1058 (EFRE- und Kohäsionsfonds-VO)⁴,
- Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)⁵,
- Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021 bis 2027⁶,
- Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission⁷.

2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der jeweils geltenden Fassung.

3 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159, in der jeweils geltenden Fassung.

4 Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60, in der jeweils geltenden Fassung.

5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (AV zu LHO) in der jeweils geltenden Fassung, Fin 320 A. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

6 siehe Homepage: www.berlin.de/EFRE

7 Partnerschaftsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Strukturfonds gemäß Dachverordnung EU 2021/1060 für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der Fassung vom 19. April 2022.

Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der

- Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (AGVO)⁸,
- Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 (De-minimis-VO)⁹,
- Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin (LHO)¹⁰ und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO mit den entsprechenden AV, das Landesgleichstellungsgesetz (LGG)¹¹, die Leistungsgewährungsverordnung (LGV)¹², das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)¹³ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und das Landesmindestlohngesetz (MLG)¹⁴

in den jeweils geltenden Fassungen.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

2 - Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie werden in Verbindung mit Fördermerkbüchern zu den Förderschwerpunkten gemäß der Nummern 2.1 bis 2.6 Vorhaben unterstützt, die der Verwirklichung der genannten Förderziele dienen.

Die Fördermerkbücher konkretisieren den Rahmen für die einzelnen Förderschwerpunkte, wie beispielsweise das Förderverfahren, die Antragsberechtigung, die Projektprüfungen, die förderfähigen Ausgaben und die Berichtspflichten. Sie werden von der für Umweltpolitik zuständigen Senatsverwaltung erstellt und in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter: www.berlin.de/bene veröffentlicht.

Die Projektauswahl erfolgt in der Regel auf der Basis veröffentlichter Förderaufrufe, in denen Mindestanforderungen für die Förderung festgelegt werden.

Gefördert werden Vorhaben in folgenden Förderschwerpunkten:

2.1 - Förderschwerpunkt 1: Energieeffizienz

Gefördert werden unter dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Vorhaben von öffentlichen und privaten Unternehmen sowie Vorhaben in öffentlich zugänglichen Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur, die zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen.

Die Förderung betrifft energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich der

- Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik;
- Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen auf Fernwärme/ Nutzung regenerativer Energien, Nutzung von Abwasser- und Abluftwärme, zum Beispiel Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Brennstoffzelle Wasserstoff;
- Wasserstofftechnologie/Brennstoffzelle, wenn der Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
- Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme;
- Kälte-/Klimatechnologie;

8 Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1.

9 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023 S. 1.

10 Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, ber. S. 486), in der jeweils geltenden Fassung.

11 Landesgleichstellungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), in der jeweils geltenden Fassung.

12 Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln vom 15. November 2011 (GVBl. S. 710), in der jeweils geltenden Fassung.

13 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung.

14 Mindestlohngesetz für das Land Berlin vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), in der jeweils geltenden Fassung.

- Kraft-Wärme-Kopplung;
- Stoffstrom-/Ressourceneffizienz, wobei das Hauptziel die Verbesserung der Energieeffizienz ist;
- energieeffizienten Umgestaltung von Produktionsanlagen / Produktionsprozessen (zum Beispiel Kühl- und Wärmekonzepte in Bäckereien, Feinkost unter anderem);
- hocheffizienten und am Markt verfügbaren Querschnittstechnologien (zum Beispiel Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung, IT).

Es sollen im Rahmen dieses spezifischen Ziels auch beispielgebende, integrierte Maßnahmen mit übergreifenden (Nachhaltigkeits-)Konzepten gefördert werden, bei denen neben dem Hauptziel und finanziellen Schwerpunkt der energetischen Sanierung auch Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf des Gebäudes erfolgen.

Dies können zum Beispiel folgende Maßnahmen sein:

- Maßnahmen zur klimaneutralen Erzeugung, effizienten Nutzung und Einsparung von Energie durch
 - Unterstützung der Wärmeerzeugung/Heizung (zum Beispiel Solarthermie, Biogas, Geothermie) oder Stromerzeugung (zum Beispiel Photovoltaik, Windenergie) aus erneuerbaren Energien und deren Zwischenspeicherung;
 - klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäuden (zum Beispiel naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur adiabaten Kühlung, Regenwassernutzung/-versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/“grüne“ Klassenzimmer, Sonnenschutz);
 - Nutzung oder Einführung digitaler/digitalisierter Anwendungen (Digitalisierung), intelligente Steuerungssysteme für Energieverbraucher.

Unabhängig davon können investitionsvorbereitende Maßnahmen wie begleitende Gutachten und Studien bezuschusst werden.

Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmen auch Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungen und Evaluierungen einschließen.

Energieeffizienzvorhaben führen basierend auf den Projektauswahlkriterien zu einer Einsparung an Primärenergie oder THG-Emissionen von in der Regel mindestens 30 vom Hundert.

Die Projektauswahlkriterien werden im Fördermerkblatt publiziert.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine maßnahmenspezifische Ermittlung der End- und Primärenergieeinsparung (Energieeffizienzanalysen) in der Regel auf Basis der Beurteilung durch eine Energieeffizienzexpertin oder einen Energieexperten.

Sofern gesetzliche Vorgaben (Nationales Recht/EU-Recht) existieren, soll ein Ergebnis erreicht werden, das über diese Vorgaben hinausgeht. Dies betrifft nicht zwingend ergänzende, beziehungsweise verschärfende landesrechtliche Vorgaben (EWG Bln).

Die Abgrenzung gegenüber der Bundesförderung und dem DARP¹⁵ erfolgt anhand spezifischer Auswahlkriterien (zum Beispiel Nutzungsart der Gebäude, elektrische Leistung der KWK-Anlage) und wird kontinuierlich überprüft.

Investive Vorhaben werden ab 10 000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

2.2 - Förderschwerpunkt 2: Umwelt – und Energiemanagementsysteme

Gefördert wird die erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen, zum Beispiel von Eco-Management and Audit Scheme (EMAS gemäß Verordnung (EG) Nummer 1221/2009)¹⁶.

¹⁵ Deutscher Aufbau- und -Resilienzplan, Bundesministerium der Finanzen 2021.

¹⁶ Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass durch die Einführung des Umwelt- beziehungsweise Energiemanagementsystems indirekt ein Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet wird. Es werden ausschließlich Umwelt- beziehungsweise Energiemanagementsysteme gefördert, die eine externe Auditierung, Zertifizierung oder Validierung mit Registrierung erfordern und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Förderung ist auf maximal 100 000 Euro begrenzt.

2.3 - Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

Die Projekte sollen konzeptionelle oder technologische Weiterentwicklungen vorantreiben, die für den Klimaschutz und eine nachhaltige Energieversorgung Berlins relevant sind.

Darüber hinaus sollen sie helfen, Entscheidungen in verbundenen investiven Maßnahmen vorzubereiten (zum Beispiel in Form von Machbarkeitsstudien), in ihrer Umsetzung zu evaluieren und zu optimieren (zum Beispiel in Form von Begleitforschung). Die geplante Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden.

Gefördert werden:

- Investive Maßnahmen, wie
 - Investitionen in die Verknüpfung und Ergänzung von vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität (Sektorenkopplung unter Beachtung des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h EFRE-VO);
 - Investitionen in die Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch (Digitalisierung, beispielsweise durch virtuelle Kraftwerke unter anderem);
 - Investitionen in die Speicherung (Strom und Wärme) und Nutzung von sogenanntem Überschussstrom aus erneuerbaren Energien.

Für Investitionsvorhaben wird die Vorlage einer Machbarkeitsanalyse (oder vergleichbare Studie) vorausgesetzt.

Investive Vorhaben werden ab 50 000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Gefördert werden ferner:

- Berlin-bezogene Studien und anwendungsorientierte Forschung, wie
 - Beratung und Vernetzung zur Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung von Konzepten für klimafreundliche und nachhaltige Energiesysteme, Netze und Speichersysteme;
 - Demonstrationsprojekte zu innovativen Technologien ab dem Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung) in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten, Power-to-X sowie von intelligenten Verteilernetzen;
 - angewandte, projektbezogene Forschung und Studien (inklusive Machbarkeitsstudien) zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme und zur Umsetzung von innovativen Wirtschafts- und Geschäftsmodellen.

2.4 - Förderschwerpunkt 4: Anpassung an den Klimawandel

Dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung folgend sind Maßnahmen zur Sicherung beziehungsweise Schaffung klimatischer Entlastungsräume und zum Oberflächenumbau nach dem Prinzip der Schwammstadt vorgesehen.

Die Förderung betrifft:

- Die Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen durch
 - Anwendung naturbasierter Lösungen und Maßnahmen zur Gestaltung von Straßenräumen zur Verbesserung des kleinräumigen Bioklimas (inklusive Machbarkeitsstudien), Steigerung der Resilienz des Stadtgrüns, Förderung kleinräumigen Grüns, Verschattungsmaßnahmen;

- Waldumbau zum Schutz vor Trockenheit und Schädlingsbefall;
- Schutz und Renaturierung von Moorstandorten als wichtige Kohlenstoffsenken, einschließlich Monitoring.
- Den Ausbau der Stadt als „Schwammstadt“ zur Unterstützung der Kühlungsfunktion der grünen und blauen Infrastruktur in der verdichteten Stadt durch
 - nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung: Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation; Speicherung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung von Regenwasser; Maßnahmen in Einzelgebäuden, in Quartieren und größeren (Gewerbe-)Gebieten; Dach- und Fassadenbegrünung; Kombination von Gebäude- /Flächenentwässerung und Bewässerung von Grünflächen;
 - Entsiegelung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Boden und Vegetation;
 - Mehrfachnutzung von Flächen der Regenwasserbewirtschaftung als Erholungsraum und zur Steigerung der Biodiversität;
 - Sanierung von Straßen, Plätzen und Schulhöfen mit dem Ziel der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung;
 - projektbezogene Untersuchungen und Studien in Verbindung mit Investitionen.

Investive Vorhaben werden ab 200 000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt.

2.5 - Förderschwerpunkt 5: Schutz und Erhalt der städtischen Natur und Verringerung von Umweltverschmutzung

Das Förderinstrument zielt ab auf den Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen/blauen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie auf die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen.

Gefördert werden:

- der Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten, Grün- und Erholungsflächen;
- naturbasierte Lösungen zur Stärkung der grünen/blauen Infrastruktur (inklusive Machbarkeitsstudien);
- Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des Biotopverbunds;
- die Gestaltung von Grünflächen für Bewegung, Sport, Gesundheit sowie die Schaffung von Naturerfahrungsmöglichkeiten;
- die Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume (lokale Umgestaltung des Straßen- und Freiraums als Begegnungsräume, zum Beispiel durch Begrünung, Verschattung, lärm mindernden Flüsterasphalt sowie geschliffenes Kopfsteinpflaster und bauliche Elemente zur Verkehrsberuhigung, Verkehrsmengenreduzierung etc.);
- Maßnahmen zur Minderung von Feinstaubemissionen an der Quelle, zum Beispiel Abriebemissionen im Straßen- und Schienenverkehr, Schadstoffemissionen aus mobilen Maschinen und Geräten;
- die Beseitigung von Altlasten, die im Bodenbelastungskataster Berlins erfasst sind

Investive Vorhaben werden ab 200 000 Euro förderfähigen Gesamtkosten gefördert.

Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt.

2.6 - Förderschwerpunkt 6: Nachhaltige, multimodale städtische Mobilität

Durch die Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) soll die Wende hin zu einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität gelingen.

Gefördert werden:

- verkehrliche Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte (zum Beispiel lokale Konzepte für Lieferverkehre, zu Nullemissionszonen und Investitionen in deren Umsetzung);
- eine bessere Vernetzung und Attraktivitätssteigerung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, die bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten;
- eine Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE)¹⁷ zum Beispiel durch Ausbau der Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser, fußgängerfreundliche Platzgestaltung, Verkehrsberuhigung, Querungsmöglichkeiten und investive Maßnahmen zur Schulwegsicherheit. Finanziert werden diese Maßnahmen vorrangig durch Bundes- und Landesmittel. Eine EFRE-Kofinanzierung kann integrierend wirken, wenn mit geplanten Maßnahmen alle Zielbereiche (CO₂-Reduktion, Verbesserung der Aufenthaltsqualität) adressiert werden;
- der weitere Ausbau des ÖPNV und eine bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung;
- Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen

Investive Vorhaben werden ab 200 000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen werden bereits ab 30 000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.

2.7 - Ausschluss

Nicht förderfähig sind die in Artikel 7 Absatz 1 EFRE-VO genannten Fördergegenstände.

Darüber hinaus sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- bei einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO: die in Artikel 1 De-minimis-VO vom Geltungsbereich ausgeschlossenen Wirtschaftszweige;
- bei einer Förderung auf Grundlage der AGVO die Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 AGVO;
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 AGVO sind nicht antragsberechtigt (vergleiche Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO), es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d EFRE-VO);
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Dies gilt auch, sofern sonstige noch offene Rückforderungsansprüche aus Zuwendungen des Landes bestehen (vergleiche Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO).

3 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; öffentliche und private Unternehmen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Ausnahme solcher Personen, die selbständig ein Gewerbe oder ein Handwerk ausüben.

Antragstellende, die nicht Hauptverwaltungen oder Bezirksverwaltungen sind, sind verpflichtet, mit dem Antrag Angaben zu Rechtsform, Geschäftsadresse, Sitz, Anteils-

¹⁷ Berliner Mobilitätsgesetz vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), in der jeweils geltenden Fassung.

verhältnissen und Anteilseignern sowie zu vertretungsberechtigten Personen vorzulegen. Mit der Antragstellung ist die Satzung /der Gesellschaftsvertrag einzureichen.

Antragstellende und ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind verpflichtet, jede Änderung der vorbenannten Mindestangaben unverzüglich der bewilligenden Behörde mitzuteilen.

4 - Fördervoraussetzungen

Für Zuwendungen sind die Bewilligungsvoraussetzungen in Nummer 1 AV zu § 44 LHO zu beachten.

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹⁸ vorliegen, ist es erforderlich, dass das Vorhaben die Voraussetzungen der De-minimis-VO oder der AGVO erfüllt.

Die bewilligende Stelle berücksichtigt bei der Gesamtabwägung im Rahmen eines Prüfverfahrens die festgelegten Auswahlkriterien (Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels, projektspezifische Auswahlkriterien und bereichsübergreifende Grundsätze der EFRE-Förderung).

Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl folgende anwendbare Fördervoraussetzungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Begünstigten;
- gesicherte Gesamtfinanzierung;
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung;
- fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes

Förderanträge sind vor Projektbeginn einzureichen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor einer schriftlichen Zustimmung der bewilligenden Stelle mit dem Projekt begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bauvorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Bausicherung sowie die Durchführung vorbereitender Studien und Untersuchungen gelten nicht als Vorhabensbeginn, es sei denn, sie sind alleiniger Förderzweck.

Im Einzelfall kann - auf begründeten Antrag hin - die bewilligende Stelle Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen.

Für Förderungen auf Grundlage der AGVO sind die Voraussetzungen des Artikel 6 AGVO (Anreizeffekt) zu beachten.

Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der LHO nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach § 9 MLG zu zahlen.

Gefördert werden Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte¹⁹ in Berlin haben.

Bei investiven Projekten ist der bestimmungsgemäße Betrieb auf dem Gebiet des Landes Berlin während der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten. Die geförderten Wirtschaftsgüter beziehungsweise Anlagen müssen während der Zweckbindungsfrist zum Anlagevermögen eines Betriebes oder Betriebsstätte/Niederlassung beziehungsweise Dienststelle der Begünstigten gehören oder dort verbleiben.

18 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47, in der jeweils geltenden Fassung.

19 Eine Betriebsstätte ist ein gesellschaftsrechtlich unselbständiger aber räumlich klar definierter und abgegrenzter Teil eines Unternehmens, der dadurch gekennzeichnet ist, dass er sich als feste, auf Dauerhaftigkeit angelegte Büro- und/oder Fertigungsortlichkeit darstellt, von der aus kontinuierlich eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Befindet sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Berlins, sollte die Betriebsstätte eine eigenständige Firmenadresse, Firmentelefon und Firmenmailadresse haben. Die Betriebsstätte muss derart personell und technisch ausgestattet sein, dass zum einen der Zweck der Förderung erfüllt und zum anderen eine Umsetzung der Vorhabensergebnisse am Standort gewährleistet werden kann.

Die Zweckbindungsfrist wird in jedem Einzelfall durch die Bewilligungsstelle festgelegt. Sie beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis. In Fällen, die die Aufrechterhaltung von Investitionen durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU)²⁰ oder die Erhaltung von durch KMU geschaffenen Arbeitsplätzen betreffen, kann diese Frist auf drei Jahre verkürzt werden.

Durch die bewilligende Stelle sind personenbezogene, antragsgebundene Daten nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 Dach-VO zu erheben und werden veröffentlicht. Die bewilligende Stelle ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten sowie bei der Administration des Programms die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungsbehörde-, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde), an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission. Die Daten werden zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG)²¹ und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)²².

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden gesondert auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht (vergleiche Artikel 9 AGVO).

Die Antragstellenden müssen der Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung personenbezogener, antragsgebundener Daten zustimmen und sind verpflichtet, Zustimmungen der Betroffenen einzuholen.

5 - Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 - Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung und für Stellen der Berliner Verwaltung mittels auftragsweiser Bewirtschaftung im Sinne von Nummer 3 AV zu § 9 LHO ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

5.2 - Beihilferechtliche Voraussetzungen

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-VO gewährt.

Die bewilligende Stelle prüft, insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge nach der De-minimis-VO, die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der De-minimis-VO und stellt eine Bescheinigung aus.

Soweit es sich bei der Zuwendung nicht um eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO handelt, muss im beihilferelevanten Bereich die Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Insbesondere sind die allgemeinen Anmeldeschwellen (Artikel 4 AGVO), die Berechnungsregeln zur Beihilfenintensität und den beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO) und die Kumulierungsregeln (Artikel 8 AGVO) zu beachten.

Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfehöchstintensität der jeweils anzuwendenden Artikel 25, 25a, 36, 36a, 38, 38a, 41, 45, 46, 48, 49, 53, 55 oder 56 AGVO.

5.3 - Vereinfachte Kostenoptionen/Pauschalen

Für Projekte mit nicht mehr als 200 000 Euro Gesamtkosten sind vereinfachte Kosten nach Artikel 53 Absatz 2 Dach-VO verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung

20 Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) setzt sich die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.

21 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), in der jeweils geltenden Fassung.

22 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

gilt nicht für Vorhaben, für welche die gewährte Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt. De-minimis-Beihilfen gelten insoweit nicht als staatliche Beihilfen.

Es werden die in der Dach-VO nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b bis d zur Verfügung gestellten vereinfachten Kostenoptionen (VKO) verwendet: Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen.

Für sämtliche Kosten, auf die die vereinfachten Kostenoptionen angewandt werden, müssen über die zur Bestimmung der individuellen VKO erforderlichen Unterlagen hinaus keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.

Die Konkretisierung der Anwendung von VKO in BENE 2 ist dem Merkblatt zu Vereinfachten Kostenoptionen zu entnehmen.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der Transparenz und besserer Planbarkeit werden alle potenziellen Fördernehmenden über die Möglichkeiten der Anwendung von VKO informiert.

5.4 - Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die zum Erreichen des Förderziels notwendigen Ausgaben für Investitionen, Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen Dritter. Ausgaben für Personal, Sachmittel, Reisen und Partizipationsverfahren sowie sonstige Dienstleistungen Dritter (zum Beispiel Gutachten, Studien) können unter Berücksichtigung der Kriterien des jeweiligen Förderschwerpunkts anerkannt werden.

Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)²³ gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit die Begünstigten sonst auch Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer haben.

Grunderwerb ist im Zusammenhang mit Investitionen in den Förderschwerpunkten 3, 4, 5 und 6 bis zu einem Betrag von 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig (Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b Dach-VO).

Für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 vom Hundert.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten - resultierend aus Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe d Dach-VO.

Vergünstigungen, wie Skonti und Rabatte, sind zwingend zu nutzen - das heißt, werden sie nicht berücksichtigt, sind diese entsprechenden Summen nicht förderfähig.

Es kommen nur Ausgaben infrage, die von Begünstigten im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Zeitpunkt des Außerkraft-Tretens dieser Förderrichtlinie getätigt wurden beziehungsweise werden (Artikel 63 Absatz 2 Dach-VO). Dies gilt nicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen.

5.5 - Förderquoten und Beihilfeintensität

Die Förderquoten werden durch die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Regelungen der LHO und der AV zu LHO festgelegt.

Soweit es sich um eine Förderung auf Grundlage der AGVO handelt, wird die Beihilfeintensität durch die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Regelungen der AGVO festgelegt. Bei der Ausübung des Ermessens wird jeweils insbesondere der Beitrag des Vorhabens zum Erreichen des Förderziels nach dieser Förderrichtlinie berücksichtigt.

6 - Sonstige Förderbestimmungen

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 Dach-VO). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 191 Absatz 1 AEUV.

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, müssen klimaverträglich sein (Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Dach-VO).

²³ Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung.

6.1 - Vergabe von Aufträgen

6.1.1 - Bestimmungen für Begünstigte, die Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind oder die verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden

Für Begünstigte, die Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB²⁴ sind oder die verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)²⁵ oder die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)²⁶.

Verpflichtungen der Begünstigten gemäß §§ 98 ff. GWB bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach dem Vierten Teil des GWB.

6.1.2 - Bestimmungen für Begünstigte, die nicht unter 6.1.1 fallen und deren förderfähige Ausgaben im Projekt zu nicht mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln finanziert werden

Für Begünstigte, die nicht Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind oder die nicht verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und deren förderfähige Ausgaben im Projekt zu nicht mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, gilt anstelle von Nummer 3 ANBest-P für die Vergabe von Aufträgen folgende Regelung:

- Aufträge werden unter Ausschluss von Interessenkonflikten an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Dazu sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Angebote, Verhandlungen, Auswahl und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Liefer- und Dienstleistungen und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Einholung von drei Angeboten beschafft werden (Direktauftrag). Die Begünstigten sollen zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Eine Verpflichtung zur Anwendung des Vierten Teils des GWB besteht für Begünstigte, die nicht Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind, nicht.

6.1.3 - Bestimmungen für Begünstigte, die nicht unter 6.1.1 fallen und deren förderfähige Ausgaben im Projekt zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln finanziert werden

Für Begünstigte, die nicht Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind oder die nicht verpflichtet sind, die AV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und deren förderfähige Ausgaben im Projekt zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, gilt Nummer 3 ANBest-P. Dies gilt auch für zukünftige, im Zusammenhang mit der Förderung zu vergebende Aufträge, wenn der Förderanteil während der Projektlaufzeit auf mehr als 50 vom Hundert erhöht wird.

Bei der Ermittlung des Förderanteils wird der Subventionswert des geförderten Projekts, der dem Bruttosubventionsäquivalent nach Artikel 2 Nummer 22 AGVO entspricht, zugrunde gelegt.

Eine Verpflichtung zur Anwendung des Vierten Teils des GWB besteht für Begünstigte, die nicht Auftraggebende oder Konzessionsgebende im Sinne des Vierten Teils des GWB sind, nicht.

24 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, S. 3245), in der jeweils geltenden Fassung.

25 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Fassung 2019, Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung.

26 Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte - Ausgabe 2017 - vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 7. Februar 2017 B1, BAnz AT 8. Februar 2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vergabe von Aufträgen ist zu dokumentieren. Die Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu Vergabeverfahren sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten²⁷.

6.1.4 - Bestimmungen für alle Begünstigten

Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Wenn die Aufträge ausschließlich über Festbeträge, bei denen die Förderung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen gefördert werden, können Ausnahmen von den Vorgaben zu der Vergabe von Aufträgen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Die Bestimmungen des BerlAVG sind durch die Begünstigten zu beachten, soweit der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des BerlAVG eröffnet ist. Eine angemessene Berücksichtigung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte wird auch den Begünstigten empfohlen, die nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des BerlAVG fallen. In die Bewilligungsbescheide können besondere Vorgaben zur Berücksichtigung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe bestimmter Aufträge aufgenommen werden.

Ausnahmetatbestände nach § 108 GWB sind nur auf Vergaben durch öffentliche Auftraggebende im Sinne von § 99 GWB anwendbar.

Ausnahmetatbestände nach § 108 GWB gelten auch nicht für öffentliche Auftraggebende und Konzessionsgebende, die gleichzeitig Sektorenauftraggebende sind, auch wenn die Vergabe keine Sektorentätigkeit nach § 102 GWB betrifft. Die Vornahme und Gestattung von Inschlaggeschäften und Mehrvertretungen (nach Maßgabe des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]²⁸) durch Begünstigte sind in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung unzulässig, es sei denn es erfolgt eine ausdrückliche Zustimmung durch die zuständige Senatsverwaltung/den Projektträger.

6.2 - Kumulierbarkeit

Die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Gebender ist möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben (siehe Kapitel 5.2 dieser Förderrichtlinie) dem nicht entgegenstehen. Insbesondere darf im Falle einer Kumulierung mit anderen Förderungen weder der maximale, nach der AGVO für die betreffende Beihilfe geltende Betrag, beziehungsweise die für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität noch der De-minimis-Beihilfen-Höchstbetrag überschritten werden. Bestehende Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene werden mit EFRE-Mitteln sinnvoll ergänzt aber nicht ersetzt.

6.3 - Prüfbefugnis

Die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung, die bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung angesiedelten EFRE-Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde), der Programmdienstleister, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und der Rechnungshof von Berlin oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

6.4 - Publizitätsvorschriften

Auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Bauschildern und mit dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Artikel 46 bis 50 Dach-VO und die dazu erlassenen Konkretisierungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

7 - Antragsverfahren

Die Umsetzung dieser Förderrichtlinie erfolgt unter Einbeziehung des durch die zuständige Senatsverwaltung beauftragten Programmdienstleisters:

²⁷ <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/>

²⁸ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in der jeweils geltenden Fassung.

B.&S.U. mbH Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH
Alexanderstraße 7
10178 Berlin

Telefon: 030 390420
E-Mail: bene2@bene-berlin.de

7.1 - Projektskizze

Vor der förmlichen Antragstellung sollte eine Projektskizze eingereicht werden, um auf dieser Basis gegebenenfalls ein Beratungsgespräch mit dem Programmdienstleister führen zu können.

Die B.&S.U. mbH prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt abschließend eine Ersteinschätzung zur Projektskizze. Die bewilligende Stelle entscheidet unter Berücksichtigung des Votums des Programmdienstleiters über die weitere Antragstellung nach den Maßgaben dieser Richtlinie. Bei einem positiven Prüfergebnis kann ein förmlicher Antrag gestellt werden.

7.2 - Antrag

Sofern eine Antragstellung nicht gesondert im Rahmen von Wettbewerben oder Förderaufrufen erfolgt, können Projektanträge ganzjährig gestellt werden und sind beim Programmdienstleister einzureichen.

Anträge sind digital über das elektronische Antragssystem des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2) zu stellen.

Fördermerkbücher mit Hinweisen zur Konkretisierung der qualitativen Anforderungen und Förderbedingungen für die einzelnen Förderschwerpunkte sind beim Programmdienstleister erhältlich und auf der Internetseite: www.berlin.de/bene abrufbar.

Auf der Grundlage der Förderempfehlung des Programmdienstleiters entscheidet die bewilligende Stelle unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Alle eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist jedoch eine Einverständniserklärung der/des Antragstellers, wonach Auskünfte zu im Antrag gemachten Angaben bezüglich weiterer Anträge für denselben Förderzweck bei anderen öffentlichen oder nicht - öffentlichen Stellen sowie zu gegebenenfalls existierenden behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch den Programmdienstleister oder die Bewilligungsstelle eingeholt werden dürfen. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Dach-VO ist zur Gewährleistung der Transparenz eine Liste der Vorhaben zu veröffentlichen. Die Antragsteller müssen sich im Falle der Gewährung einer Förderung mit der Veröffentlichung aller nach dieser Vorschrift geforderten Informationen einverstanden erklären und gegebenenfalls das Einverständnis von Betroffenen einholen.

7.3 - Bewilligung

Die Einzelheiten einer Förderung werden mittels Zuwendungsbescheid geregelt. Bei Begünstigten, die Teil der unmittelbaren Berliner Verwaltung sind, werden die Einzelheiten einer Förderung in Form einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Zuwendungsbescheid beziehungsweise die Verwaltungsvereinbarung können Nebenbestimmungen und Anlagen enthalten. Die Bereitstellung der Mittel im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft.

Über die Gewährung von Fördermitteln und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid oder in der Verwaltungsvereinbarung (zum Beispiel Höhe der Förderung, Auflagen) entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

Bewilligende Stelle ist die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Referat I A - Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, Umweltförderung
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Nach Artikel 69 Absatz 8 Dach-VO erfolgt der Informationsaustausch zwischen der bewilligenden Stelle und den Begünstigten grundsätzlich in elektronischer Form.

7.4 - Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sollte in der Regel in einem sechsmonatigen Turnus erfolgen. Mit dem Mittelabruf sind Kopien der bezahlten Rechnungen

(Rechnungs- und Zahlungsbelege), gegebenenfalls Vergabeunterlagen sowie ein Sachstandsbericht vorzulegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in allen Fällen durch die Bewilligungsstelle.

7.5 - Verwendungsnachweis

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Übermittlung des Prüfergebnisses zum letzten Zwischennachweis vorzulegen, sofern in den Bescheiden nichts Anderes geregelt ist. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis (mit Belegliste), einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung anhand der programmbezogenen Indikatoren. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können 5 000 Euro Fördermittel zurückgehalten werden.

7.6 - Widerruf

Die gegebenenfalls erforderliche (teilweise) Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff. VwVfG²⁹, siehe auch Nummer 8 ANBest-P) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln)³⁰. Die genannten Vorschriften gelten entsprechend bei der Rückforderung von Fördermitteln, die auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung gewährt wurden.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten für bereits eingegangene und noch nicht beschiedene Anträge, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den Ablauf von fünf Jahren nach deren Inkrafttreten hinaus.³¹

9 - Schlussbestimmungen

Das Land Berlin behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

Apothekerkammer Berlin

**Regelung für das Verfahren
zur Feststellung und Bescheinigung
der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit
(Validierungsverfahren)
nach § 50c Absatz 4 BBiG am Maßstab des Referenzberufs
der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten
(PKA-Validierungsverfahrensregelung der Apothekerkammer Berlin)**

Bekanntmachung vom 24. März 2026

Telefon: 315964-0

Die Apothekerkammer Berlin hat aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin vom 24. März 2026 als zuständige Stelle nach § 50c Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 117, 129), das durch

29 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung.

30 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung.

31 Gemäß § 6 Absatz 5 des Gesetzes über die Zuständigkeit in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) sollen Verwaltungsvorschriften eine Begrenzung ihrer Geltungsdauer enthalten. Hierbei darf die Geltungsdauer nicht über fünf Jahre erstreckt werden. Um jedoch eine Förderung bis zum 31. Dezember 2029 zu gewährleisten, ist eine Anschlussregelung beabsichtigt.

Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 259) geändert worden ist, die folgende Regelung für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50c Absatz 4 BBiG am Maßstab des Referenzberufs der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PKA) nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmKfmAusbV, BGBl. I 2012 S. 1456) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß den §§ 50b ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) am Maßstab des Ausbildungsberufs der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmKfmAusbV, BGBl. I 2012 S. 1456).

Erster Abschnitt: Feststellungstandems

§ 2 Bestimmung und Zusammensetzung von Feststellungstandems

(1) Für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten sind von der Apothekerkammer Berlin Feststellungstandems zu bestimmen. Bei Bedarf können für einen Referenzberuf mehrere Feststellungstandems bestimmt werden.

(2) Die Mitglieder eines Feststellungstandems sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Personen, welche die Apothekerkammer Berlin für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 BBiG berufen hat, für mindestens ein Jahr und höchstens die Dauer der Berufungsperiode bestimmt.

(3) Ein Feststellungstandem besteht aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Von der Besetzung mit jeweils einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls nicht die erforderliche Zahl an Personen bestimmt werden kann.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung zu und der Durchführung von Feststellungsverfahren dürfen Angehörige der Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie der eingetragene Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Mitglied eines Feststellungstandems nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind,

ist dies der Apothekerkammer Berlin mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Apothekerkammer Berlin.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Durchführung des Feststellungsverfahrens zu rechtfertigen, oder wird von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Apothekerkammer Berlin mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Feststellungstandems nicht möglich ist, kann die Apothekerkammer Berlin die Durchführung der Feststellung einem anderen Feststellungstandem übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Feststellung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Feststellung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Feststellungstandems liegt in Abstimmung mit dem Feststellungstandem bei der Apothekerkammer Berlin.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Feststellungstandems und sonstige mit dem Feststellungsverfahren befassten Personen, insbesondere Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 BBiG, haben über alle Vorgänge in Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Feststellungsverfahren

§ 6 Feststellungstermine und -orte

(1) Die Apothekerkammer Berlin bestimmt in Abstimmung mit dem Feststellungstandem Termine und Orte für die Durchführung von Feststellungsverfahren für die jeweiligen Referenzberufe.

(2) Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied des Feststellungstandems an einem Termin nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Apothekerkammer Berlin mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Apothekerkammer Berlin teilt die Termine einschließlich der Anmeldefristen den zur Feststellung zugelassenen Personen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist mit.

§ 7 Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungs- oder Ergänzungsverfahren gemäß § 50b BBiG ist schriftlich oder elektronisch nach den von der Apothekerkammer Berlin bestimmten Formularen zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis des Wohnsitzes und des Geburtsdatums,
2. Nachweise über die Inhalte, die Dauer und den Ort der beruflichen Tätigkeit im Referenzberuf und
3. eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, die derjenigen, die für die Ausübung des Referenzberufs erforderlich ist, überwiegend oder vollständig vergleichbar ist.

(3) Im Fall eines Antrags auf Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit nach § 50b Absatz 4 BBiG oder auf Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit nach § 50d BBiG sind Nachweise über die berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs, welche die im Antrag bezeichneten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen, beizufügen sowie die Darlegung nach Absatz 2 Nummer 3 auf diese zu beziehen.

(4) Wird ein Ergänzungsverfahren nach § 50b Absatz 5 BBiG beantragt, ist abweichend von Absatz 2 Nummer 3 dem Antrag die glaubhafte Darlegung beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Teil der beruflichen Handlungs-

fähigkeit, der für eine vollständige Vergleichbarkeit gefehlt hat, nach der Zulassung zum Feststellungsverfahren erworben hat.

(5) Wird ein Feststellungsverfahren für Menschen mit Behinderungen nach § 50d BBiG beantragt, ist zudem ein Nachweis der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) beizufügen. Sofern eine Verfahrensbegleitung nach § 50d Absatz 3 BBiG benannt wird, ist nachzuweisen, dass diese besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies kann insbesondere durch den Nachweis einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation erfolgen.

(6) Wird ein Antrag auf Wiederholung der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 9 der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung (BBFVerfV) gestellt, ist die Glaubhaftmachung nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 auf weitere oder neue Tatsachen, insbesondere auf eine zusätzliche Tätigkeit im Referenzberuf, zu stützen.

§ 8 Zulassung, Fristen für Mitteilungen über Zulassung und Ladung zum Feststellungstermin

(1) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Apothekerkammer Berlin.

(2) Örtlich zuständig ist die Apothekerkammer Berlin, in deren Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin

1. in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
2. seinen/ihren Wohnsitz hat.

Eine Aufgabenübertragung zwischen zuständigen Stellen nach §§ 71 Absatz 9, 75b BBiG ist möglich. Sofern der Antragsteller oder die Antragstellerin im Ausland wohnhaft ist, ist die zuständige Stelle zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin zuletzt beruflich tätig war.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die angemeldeten Antragstellerinnen und Antragsteller sind spätestens zwei Wochen vor dem Feststellungstermin unter Angabe von Zeit, Ort sowie der ausgewählten Feststellungsinstrumente einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch zum Feststellungstermin zu laden.

(5) Die Zulassung kann von der Apothekerkammer Berlin bis zur Bekanntgabe des Feststellungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Feststellungsverfahren

§ 9 Durchführung

(1) Die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgt nach Maßgabe der Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung.

(2) Das Feststellungsverfahren wird im Wechsel von dem oder der jeweils zuständigen Feststellerin oder Feststeller aus dem Feststellungstandem durchgeführt. Die zweite Person des Feststellungstandems (Beisitzerin oder Beisitzer) sitzt der Durchführung bei, unterstützt und dokumentiert diese. Die Feststellung des Umfangs der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit obliegt dem oder der jeweiligen Feststellerin oder Feststeller.

(3) Mit Zustimmung der Mitglieder eines Feststellungstandems kann die Apothekerkammer Berlin abweichend von Absatz 2 Satz 2 vorsehen, dass anstelle des jeweils zweiten Mitglieds des Feststellungstandems ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Apothekerkammer Berlin beisitzt, wenn sie für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit im Referenzberuf sachkundig und für die Mitwirkung im Feststellungsverfahren geeignet sind.

(4) Feststellungsverfahren werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 10 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen, Verfahrensbegleitung

(1) Bei der Durchführung von Feststellungsverfahren nach § 50b BBiG sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Feststellungsverfahrens, die Zulassung

von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Feststellung (§ 7) nachzuweisen. Vorschläge für die Art der Hilfeleistung oder Hilfsmittel können mit dem Antrag verbunden werden.

(2) Menschen mit Behinderung können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen. Auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben, zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen. Die Stellungnahme der Verfahrensbegleitung ist bei der Auswahl der Feststellungsinstrumente mit einzubeziehen. Verfahrensbegleitungen nach § 50d Absatz 3 BBiG dürfen bei der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren keinen eigenen Beitrag zu Leistungen der Teilnehmenden erbringen. Entstehen durch Handlungen der Verfahrensbegleitung Zweifel an der Eigenständigkeit der Leistung, so kann die Verfahrensbegleitung von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Besteht die Gefahr, dass durch die Handlungen der Verfahrensbegleitung die Feststellung nicht mehr ordnungsgemäß getroffen werden kann, so ist das Verfahren zu wiederholen.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

Die Feststellungsverfahren sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der Apothekerkammer Berlin sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Das Feststellungstandem kann im Einvernehmen mit der Apothekerkammer Berlin andere Personen als Gäste zulassen. An der Würdigung der Leistungen dürfen keine Gäste beteiligt sein.

§ 12 Ausweispflicht und Belehrung

Die Teilnehmenden sowie die nach § 50d Absatz 3 BBiG benannten Verfahrensleitenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn des Feststellungsverfahrens über den Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 13 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er oder sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch einer anderen Teilnehmerin oder eines anderen Teilnehmers, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während des Feststellungstermins festgestellt, dass eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt festzustellen und vom Beisitz zu protokollieren. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer setzt das Feststellungsverfahren vorbehaltlich der Entscheidung der Feststellerin oder des Feststellers über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für die von der Täuschungshandlung betroffene Leistung festgestellt, dass die berufliche Handlungsfähigkeit nicht vorliegt. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Feststellerin oder der Feststeller das Nichtvorliegen der beruflichen Handlungsfähigkeit für das gesamte Feststellungsverfahren feststellen und die Apothekerkammer Berlin lehnt den Antrag auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit ab.

(4) Behindert eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch sein oder ihr Verhalten das Feststellungsverfahren so, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er oder sie von der Teilnahme an dem Feststellungsverfahren auszuschließen. Die Entscheidung hierüber wird unverzüglich von der Feststellerin oder von dem Feststeller getroffen und vom Beisitz protokolliert. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften. Die endgültige Entscheidung über die Ablehnung des Antrags wird von der Apothekerkammer Berlin getroffen.

(5) Vor der Entscheidung der Feststellerin beziehungsweise des Feststellers nach den Absätzen 3 und 4 ist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin anzuhören.

§ 14 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vor Beginn des Feststellungstermins durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Apothekerkammer Berlin zurücktreten. In diesem Fall gilt das Feststellungsverfahren als nicht durchgeführt.

(2) Versäumt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Feststellungstermin oder einen Teil dessen, so werden bereits erbrachte Leistungen gewürdigt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn des Feststellungstermins oder nimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller an dem Feststellungstermin nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird der Antrag abgelehnt.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt der Apothekerkammer Berlin. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Dokumentation der Feststellung und Beurkundung des Ergebnisses

§ 15 Niederschrift über das Feststellungsverfahren

(1) Die Feststellung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer nach Maßgabe des § 6 BBFVerfV in einer Niederschrift auf den Formularen der Apothekerkammer Berlin zu dokumentieren.

(2) Das Ergebnis der Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Feststellungstandems zu unterzeichnen und der Apothekerkammer Berlin unverzüglich vorzulegen.

§ 16 Bescheidung und Zeugniserteilung, Fristen

Die Apothekerkammer Berlin erteilt der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Feststellung das Zeugnis oder den Bescheid über die nachgewiesene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit. Das Zeugnis oder der Bescheid wird nach Maßgabe des § 7 BBFVerfV in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 zur BBFVerfV ausgestaltet.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Apothekerkammer Berlin sind bei ihrer elektronischen oder schriftlichen Bekanntgabe an die Antragstellerin oder den Antragsteller mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 VwVfG zu versehen.

§ 18 Verfahrensunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine oder ihre Feststellungsverfahrensunterlagen zu gewähren.

(2) Die schriftlichen oder elektronisch vorliegenden Verfahrensunterlagen sowie die Niederschriften nach § 15 sind ein Jahr aufzubewahren. Bescheide und Zeugnisse sind 15 Jahre nach Bekanntgabe aufzubewahren. Ergeben sich aus bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften längere oder kürzere zwingende Aufbewahrungsfristen sind diese einzuhalten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen Delegiertenversammlung

Berlin, den 24. März 2026

Dr. Ina Lucas

Präsidentin

Joachim Stolle

Vizepräsident

Genehmigt gemäß § 50c Absatz 4 Satz 2 BBiG

Berlin, den 05. Mai 2026

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Ausgefertigt

Berlin, den 26. Mai 2026

Dr. Ina Lucas

Präsidentin

Joachim Stolle

Vizepräsident

Apothekerkammer Berlin

Vierzehnte Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin

Bekanntmachung vom 24. März 2026

Telefon: 315964-0

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 24. März 2026 auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018, das zuletzt am 03. Juni 2025 (GVBl. S. 241, 242) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 9 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Berlin vom 4. November 1993 (ABl. 1995, S. 994), die zuletzt am 24. Juni 2025 (ABl. S. 2226) geändert worden ist, folgende Änderung der Gebührenordnung vom 14. März 2000 (ABl. S. 2787, ABl. 2001, S. 1955), die zuletzt am 18. März 2025 (ABl. S. 1415) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin vom 14. März 2000 (ABl. S. 2787, ABl. 2001, S. 1955), die zuletzt am 18. März 2025 (ABl. S. 1415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 11 Satz 1** werden die Wörter „01. Januar 2026“ durch die Wörter „Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin“ ersetzt.
2. Die **Anlage 1** zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung der Apothekerkammer Berlin Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. **6** „Überprüfung der für die Ausübung des Apothekenberufs erforderlichen Deutschkenntnisse“ wird die Nr. „**7**. PKA-Validierungsverfahren“ eingefügt.
 - b) Nach Nr. **7**. werden die Nr. „**7.1** Entscheidung über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50b ff. Berufsbildungsgesetz am Maßstab des Referenzberufs der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (Validierungsverfahren) 350,00 EUR“ und „**7.2** Durchführung des Validierungsverfahrens 450,00 EUR bis 1.150,00 EUR“ angefügt.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Beschlossen Delegiertenversammlung

Berlin, den 24. März 2026

Dr. Ina Lucas
Präsidentin

Joachim Stolle
Vizepräsident

Genehmigt

Berlin, den 04. Mai 2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt

Berlin, den 26. Mai 2026

Dr. Ina Lucas
Präsidentin

Joachim Stolle
Vizepräsident

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Änderung der rechtsgeschäftlichen Vertretung

Bekanntmachung vom 1. Juni 2026

BVG TI.RD

Telefon: 256-29820 oder 256-0

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) - Anstalt des öffentlichen Rechts - sind jeweils die nachfolgend genannten Personen berechtigt:

1. **Die Vorstandsmitglieder** gemäß § 9 Absatz 1 BerlBG:

- Henrik Falk (Vorstandsvorsitz)
- Marc Hermann
- Jenny Zeller-Grothe

jeweils zwei gemeinsam oder mit einem anderen der unter Nummer 3 oder einer/ einem der unter Nummer 4 Genannten

2. **Der Handlungsbevollmächtigte** gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, Herr Dr. Alexander Steinbrecher, ist in allen nachfolgend genannten Angelegenheiten alleinvertretungsberechtigt:

- Generalprozessführungsbefugnis in allen Angelegenheiten
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Vertretung in allen grundstücksbezogenen Angelegenheiten (auch gegenüber Behörden) und alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen, einschließlich Verhandlung und Abschluss von grundstücksbezogenen Verträgen
- sowie weiteren, sich im Einzelnen aus der Vollmachtsurkunde ergebenden Angelegenheiten; einschließlich der Erteilung von Untervollmachten

3. **Die Prokuristen**, Jens Buchmann und Dr. Alexander Steinbrecher, vertreten die BVG jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Die Prokuren erstrecken sich auch auf die Veräußerung und Belastung von Grundstücken gemäß § 49 Absatz 2 HGB.

4. Gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG sind als **Handlungsbevollmächtigte** vertretungsberechtigt

- Meike Brännström
- Ronny Dethloff
- Magdalena Ebering
- Steffen Fiedler
- Lysann Handrick
- Tennessee Herchenbach
- Daniel Hesse
- Stefan Kärgel
- Sabina Kusmin-Tyburski
- Jessica Morris
- Marko Müller
- Ineke Paulsen
- Dr. Thorsten Schaub
- Ingo Tederahn
- Philipp Wahl

- Maja Weihgold
- Wencke Wallstein

jeweils mit einem Vorstandsmitglied gemeinsam bis 2 Millionen Euro

5. **Folgende Personen** aus dem Vorstandsressort Betrieb und Personal haben Einzelvollmacht gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG, die BVG beim Abschluss und der Kündigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen jeweils allein zu vertreten:

- Marko Müller
- Jörg Amelung
- Dominik Burzlaff
- Melanie Wolf

Von dieser Vollmacht ist insbesondere die Unterzeichnung von Kündigungsschreiben „in Vertretung“ erfasst.

6. **Die Genannten** unter Nummer 1 bis 5 zeichnen jeweils mit ihrem Namen, die Prokuristen unter Nummer 3 mit dem Zusatz „ppa.“.
7. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
8. **Die Bekanntmachung** vom 1. Februar 2026 (ABl. S. 344) wird hiermit gegenstandslos.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

**Gemeinsamer Tarif
der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden
Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)
- Gültig ab 1. Juni 2026 -**

Bekanntmachung vom 5. Juni 2026

BVG VS.VM-TE-A

Telefon: 0151 58274768 oder 256-0

Nachstehenden Änderungen und Ergänzungen im gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin Nummer 24 vom 5. Juni 2026, hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt mit Schreiben vom 22. Mai 2026 zugestimmt.

VBB-Tarif, Teil B Punkt 5.2.2.3 (Schülertickets Berlin) erhält folgende neue Fassung:

Teil B

Tariff Bestimmungen

[...]

5 Einzelbestimmungen

[...]

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

[...]

5.2.2 Zeitkarten des Ausbildungstarifs

[...]

5.2.2.3 Schülertickets Berlin

Berechtigte, Gültigkeit, Vertrieb

Das Schülerticket Berlin wird an Schüler mit Berliner Schülerausweis I ausgegeben und gilt nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Die Ausgabe erfolgt bei

den Berliner Verkehrsbetrieben AöR (BVG), nicht aber bei DB Regio AG - Regio Nordost, S-Bahn Berlin und Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn.

[...]

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Besondere Regelungen für den Schülerschein I mit integriertem Schülerticket („Schülerschein I Plus“) - befristet bis zum 31. Dezember 2026

Das Angebot gilt ausschließlich für Neu-Abschlüsse des Schülertickets und bisherige Inhaber des Schülertickets mit einem Abonnement bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) oder der S-Bahn Berlin.

Schüler, die von der Bildungsverwaltung des Landes Berlin oder der jeweils besuchten Berliner Schule ein entsprechendes Angebot bekommen, können einen Schülerschein I Plus beantragen. Für Inhaber eines vorhandenen Schülertickets besteht diese Möglichkeit nur, wenn das Schülerticket-Abonnement mit der BVG oder der S-Bahn Berlin abgeschlossen wurde.

Schüler, die keinen Schülerschein I Plus wünschen, können ein vorhandenes Schülerticket Berlin als Chipkarte mit EFS (fahrCard) weiternutzen.

Für den Berliner Schülerschein I Plus gelten folgende Bedingungen, die die Beförderungsbedingungen für das Schülerticket (Teil B, Punkt 5.2.2.3 des VBB-Tarifs) ergänzen und bei Abweichungen vorrangig gelten:

Volljährige Schüler beziehungsweise gesetzliche Vertreter minderjähriger Schüler beantragen innerhalb eines im Informationsschreiben der Bildungsverwaltung benannten Zeitraumes den Schülerschein I Plus. Die Anmeldung erfolgt über einen in dem Schreiben enthaltenen individuellen Zugangscodes bei der Berliner-Lehrkräfte-Unterrichts-Schuldatenbank (LUSD).

Für den Antrag muss ein digitales Passfoto des Schülers in der LUSD hochgeladen und die Zustimmung zur Datenverarbeitung erteilt werden.

Der Berliner Schülerschein I Plus bildet mindestens Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie das Lichtbild des Schülers ab. Das in den Berliner Schülerschein I Plus integrierte Schülerticket ist optisch durch den Aufdruck: „Mit Fahrtberechtigung“ erkennbar. Das Verkehrsunternehmen kann die Fahrtberechtigung durch das Auslesen des Codes mittels Abgleichs mit einer Datenbank der BVG kontrollieren, die die fahrtberechtigten Schüler erfasst.

Die Ausgabe des Berliner Schülerscheines I Plus erfolgt durch die besuchte Schule direkt an den Schüler. Nach Ausgabe und vor Nutzung muss der Schüler die Richtigkeit der auf dem Berliner Schülerschein I Plus aufgeführten Daten, insbesondere der persönlichen Daten, des Lichtbildes und das Vorhandensein eines Aztec-Codes, überprüfen. Beanstandungen oder Fehler sind bei der Schule geltend zu machen.

Bisherige Schülerticket-Abonnenten bei der BVG oder der S-Bahn Berlin haben ihre bisher für dieses Schülerticket ausgegebene Chipkarte mit EFS (fahrCard) in der jeweiligen Schule abzugeben, wenn sie den neuen Berliner Schülerschein I Plus erhalten.

Der Schülerschein I Plus ist nur für die Dauer gültig, in der die ausgebende Schule besucht wird.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule, die keinen Berliner Schülerschein I Plus ausgibt, muss ein neues Schülerticket beantragt werden.

Bei einem Schulwechsel an eine Schule, die einen Berliner Schülerschein I Plus ausgibt, kann ein neuer Berliner Schülerschein I Plus beantragt werden.

Sofern die BVG oder eine Schule den Schülerschein I Plus nicht mehr anbietet oder ausgibt, stellt die BVG dem Schüler oder seinem gesetzlichen Vertreter das Schülerticket wieder als Chipkarte mit EFS (fahrCard) zur Verfügung. Der Schülerschein I Plus gilt bis zum Erhalt der Chipkarte mit EFS als Nachweis der Fahrtberechtigung. Das zugrundeliegende Schülerticket-Abonnement bleibt bestehen.

Im Fall einer Kündigung des Schülerticket-Abonnements zum Schülerschein I Plus soll diese der jeweils besuchten Schule übermittelt werden. Eine Kündigungsmitteilung an die BVG ist dann entbehrlich. Der Schüler erhält nach der Kündigung einen Schülerschein I ohne integriertes Schülerticket.

Auskunft und Einsicht über die mit dem Berliner Schülerschein I Plus verknüpften Daten ist bei der jeweiligen Schule möglich.

Bei Verlust des Berliner Schülerscheines I Plus ist die besuchte Schule unverzüglich zu informieren. In diesem Fall kann ein Ersatzausweis beantragt werden. Von der Schule wird bis zur Ausgabe des Ersatzausweises ein vorläufiger Schülerschein I Plus (Ausdruck durch die Schule) ausgestellt, der mit einem Schulstempel und Hologrammaufkleber versehen ist.

Der von der Schule ausgegebene Berliner Schülerschein I Plus gilt als Fahrausweis im Sinne des VBB-Tarif. Falls der Berliner Schülerschein I Plus bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann, wird vom Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben; es gelten die Beförderungsbedingungen nach Teil A, §§ 6, 8 und 9 des VBB-Tarifs.

Diese besonderen Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) - Gültig ab 1. Juni 2026 -

Bekanntmachung vom 5. Juni 2026

BVG VS.VM-TE-A

Telefon: 0151 58274768 oder 256-0

Nachstehenden Änderung im gemeinsamen Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif), Amtsblatt für Berlin Nummer 24 vom 5. Juni 2026, hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt mit Schreiben vom 22. Mai 2026 zugestimmt.

Ergänzung des VBB-Tarifs in Teil C

Punkt 6.10 „Bedingungen für das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung“:

Teil C

Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen sowie Kooperationen

[...]

6 Im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) geltende Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

[...]

6.10 Bedingungen für das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung

Allgemein

Das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung ist ein Ticketangebot, um ein Deutschlandticket oder ein Deutschlandticket Job zu erhalten, bei dem ein Anteil durch das Land Berlin beziehungsweise das Land Brandenburg oder den Arbeitgeber bezahlt wird und der Eigenanteil des Berechtigten dadurch reduziert ist.

Das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung wird nur im Abonnement ausgegeben. Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zum Deutschlandticket nach Teil C Punkt 1.6 und 6 sowie der Anlage 5. Für die Ausgabe als Handyticket gelten zusätzlich die Bestimmungen der Anlage 8.

Das Angebot gilt für anspruchsberechtigte Personen mit Schul-, Einsatz- beziehungsweise Dienstort im Land Berlin ab dem 1. Juli 2026 und für anspruchsberechtigte Personen mit Schul- beziehungsweise Einsatzort im Land Brandenburg ab dem 1. August 2026 und jeweils bis auf Widerruf.

Berechtigtenkreis

Die nachfolgend genannten Personen sind berechtigt, das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung zu beziehen:

Bei Schul- beziehungsweise Einsatzort im Land Berlin oder im Land Brandenburg:

(1) Schülerinnen und Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen in Vollzeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an Ersatzschulen, an Fachschulen für Sozialpädagogik und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens;

(2) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr;

bei Dienstort im Land Berlin:

(3) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1), sofern sie keinen Fahrkostenersatz durch den Dienstherrn erhalten

und die Ausbildung beziehungsweise die Tätigkeit jeweils mindestens 12 Monate lang 20 Wochenstunden beträgt

sowie

(4) Auszubildende in dualer Ausbildung im Land Berlin oder im Land Brandenburg, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden, sowie Auszubildende an einer Fachschule für Sozialpädagogik.

Die Personen nach Ziffer 4 können das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung als Deutschlandticket Job über ihren Arbeitgeber beziehen, sofern das Angebot in ihrem Ausbildungsbetrieb besteht. Voraussetzung ist ein Jobticketvertrag des Arbeitgebers mit einem Verkehrsunternehmen. Es gelten dann die Regelungen des Deutschlandticket Job, wobei der Arbeitgeber einen erhöhten Mindestzuschuss zahlt. Der Arbeitgeber kann einen höheren Zuschuss zahlen oder den Fahrpreis vollständig übernehmen. Abweichend von den Regelungen für das Deutschlandticket Job kann zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen auch ein Jobticketvertrag für weniger als fünf Personen abgeschlossen werden.

Fahrpreis und Zuschuss

Für Berechtigte der Ziffern 1 bis 3 mit Schul-, Einsatz- beziehungsweise Dienstort Berlin zahlt das Land Berlin und für Berechtigte der Ziffern 1 und 2 mit Schul- beziehungsweise Einsatzort Brandenburg zahlt das Land Brandenburg einen Zuschuss zum Fahrpreis. Der Zuschuss wird von den Ländern direkt an das Verkehrsunternehmen ausgezahlt, mit dem der Berechtigte den Vertrag geschlossen hat.

Es ergeben sich folgende Fahrpreise und Zuschusshöhen:

	Gruppe nach Ziffer 1 bis 3 Auszubildende in vollschulischer Ausbildung, Teilnehmende Bundesfreiwilligendienst/FSJ/FÖJ, Beamtenanwärter mit Dienstort im Land Berlin	Gruppe nach Ziffer 4 Auszubildende in dualer Ausbildung mit Arbeitgeber mit Deutschlandticket Job-Vertrag
Produkt	Deutschlandticket	Deutschlandticket Job
Jobticket-Rabatt durch Verkehrsunternehmen	-	5 % des regulären Preises des Deutschlandtickets
Zuschuss	25,20 €	mindestens 22,05 €
Zuschuss	durch Land Berlin beziehungsweise Land Brandenburg	Arbeitgeber
Zuschuss ausgezahlt an	Verkehrsunternehmen	Auszubildenden
Eigenanteil für berechtigte Auszubildende	37,80 €	höchstens 37,80 €
An das Verkehrsunternehmen zu entrichtender Preis	37,80 €	Regulärer Preis des Deutschlandtickets abzüglich 5 % (= 59,85 €)

Besondere Regelungen für Berechtigte der Ziffern 1 bis 3 (Auszubildende in vollschulischer Ausbildung und Teilnehmende Bundesfreiwilligendienst/FSJ/ FÖJ in den Ländern Berlin und Brandenburg sowie Beamtenanwärter mit Dienstort im Land Berlin)

Voraussetzung für den Bezug des Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung ist, dass eine Ausbildungsstätte besucht beziehungsweise ein Dienst oder eine Tätigkeit bei einer Stelle verrichtet wird, die als berechtigt zum Bezug des Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung durch das Land Berlin oder das Land Brandenburg bestimmt wurde und in der Übersicht der Ausbildungsträger auf

vbb.de/ausbildungstraeger

aufgeführt ist.

Das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung kann nur bezogen werden, solange ein Nachweis vorliegt, dass der Fahrgast berechtigt ist, die Ermäßigung in Anspruch zu nehmen.

Die Abonnement-Bestellung bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und der S-Bahn Berlin erfolgt grundsätzlich über ein durch das Verkehrsunternehmen bereitgestelltes Online-Formular. Berechtigte, die das bereitgestellte Online-Formular nicht nutzen können, wenden sich für die Bestellung an das Verkehrsunternehmen.

Die Berechtigung ist dem Verkehrsunternehmen durch Vorlage einer vollständigen Bescheinigung mit aufgeklebten Hologrammaufkleber und einem amtlichen Personaldokument nachzuweisen. Diese Bescheinigung wird von der zuständigen Ausbildungsstätte (i. d. R. Schule, Dienstherr, Träger des Freiwilligendienstes) ausgestellt und darf bei Einreichung beim Verkehrsunternehmen höchstens 30 Tage alt sein.

Das Abonnement für das Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung endet nach zwölf Monaten. Eine gesonderte Kündigung durch das Verkehrsunternehmen ist nicht erforderlich.

Eine Verlängerung des Abonnements muss spätestens bis zum 10. des Vormonats vor dessen Ablauf unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Verkehrsunternehmen beantragt werden, andernfalls endet das Abonnement. Sofern der Fahrgast die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung nicht innerhalb der Frist nachweist und das Tarifangebot weiter nutzen möchte, muss ein neuer Abonnementvertrag abgeschlossen werden.

Endet das Ausbildungsverhältnis bei Abschluss des Abonnements oder zum Zeitpunkt der Verlängerung regulär vorzeitig vor Ablauf von zwölf Monaten, kommt das Abonnement längstens entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung zustande und endet automatisch mit deren Auslaufen.

Endet das Ausbildungsverhältnis außerordentlich vorzeitig (zum Beispiel durch Abbruch der Ausbildung) vor Ablauf des im Berechtigungsnachweis angegebenen Zeitraumes, sind Abonnierende verpflichtet, das vertragsführende Verkehrsunternehmen darüber zu informieren. Das Verkehrsunternehmen ist in diesem Fall zur vorzeitigen Kündigung des Abonnements zum Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigung berechtigt.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Änderung und Neufassung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung vom 27. April 2026

Telefon: 03342 4266-4125

Die der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Berlin-Schönefeld vom 20. September 1990 (eingetragen im Luftfahrtregister für Flugplätze des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Nr. 004) in der Fassung der letzten Änderung vom 12. April 2013 wird gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 38 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (jetzt: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) vom

13. August 2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld in der Fassung der 42. Planänderung vom 12. Dezember 2023 wie folgt geändert und neu gefasst:

I Genehmigung

Gemäß § 6 LuftVG wird der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, im Folgenden FBB, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flughafens des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln und Instrumentenflugregeln bei Tage und bei Nacht auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände erteilt.

II Bezeichnung

Es gilt folgende Bezeichnung:

Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg

III Lage und Gelände

Der Flughafen liegt im Land Brandenburg in der Gemeinde Schönefeld, 20 km (10,8 NM) südöstlich des Zentrums von Berlin.

Die Grenzen und die Anlagen des Flughafens ergeben sich aus der Flugplatzkarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil der Genehmigung ist.

IV Klassifizierung

Nach Anhang 14, Band 1, Abschnitt 1.7 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) vom 7. Dezember 1944 (ICAO Anhang 14) Codezahl (Code Number) 4, Codebuchstabe (Code Letter) F.

V Bezugspunkte

1 Flughafenbezugspunkt

a)	geografische Lage (System ETRS89):	Breite	52° 21'44,089" N
		Länge	13° 30'02,423" E
	UTM Zone 33 (ETRS89):	Nordwert/Hochwert	5 802 387,52 m
		Ostwert/Rechtswert	3 397 906,24 m
b)	Höhe über NHN (DHHN92):		47,00 m

2 Bezugspunkte der Start- und Landebahnen

2.1 Start- und Landebahn 06L/24R (Nordbahn)

a)	geografische Lage (System ETRS89):	Breite	52° 22'21,222" N
		Länge	13° 30'20,011" E
	UTM Zone 33 (ETRS89):	Nordwert/Hochwert	5 803 527,84 m
		Ostwert/Rechtswert	3 398 262,58 m
b)	Höhe über NHN (DHHN92):		44,73 m

2.2 Start- und Landebahn 06R/24L (Südbahn)

a)	geografische Lage (System ETRS89):	Breite	52° 21'06,956" N
		Länge	13° 29'44,844" E
	UTM Zone 33 (ETRS89):	Nordwert/Hochwert	5 801 274,20 m
		Ostwert/Rechtswert	3 397 549,89 m
b)	Höhe über NHN (DHHN92):		45,80 m

VI Flugbetriebsflächen

1 Start- und Landebahnen

1.1 Start- und Landebahn 06L/24R (Nordbahn)

a)	Richtung (ETRS89):		069° rwN
b)	Länge:		3.600 m
c)	Breite (ohne Schultern):		45 m
d)	Verfügbare Längen:	TORA 06L	3.600 m
		TODA 06L	3.660 m
		ASDA 06L	3.600 m
		LDA 06L	3.300 m
		TORA 24R	3.600 m
		TODA 24R	3.660 m
		ASDA 24R	3.600 m
		LDA 24R	3.300 m
e)	Belag:	Hartbelag	

1.2 Start- und Landebahn 06R/24L (Südbahn)

a)	Richtung (ETRS89):		069°rwN
b)	Länge:		4.000 m
c)	Breite (ohne Schultern):		60 m
d)	Verfügbare Längen:	TORA 06R	4.000 m
		TODA 06R	4.060 m
		ASDA 06R	4.000 m
		LDA 06R	4.000 m
		TORA 24L	4.000 m
		TODA 24L	4.060 m
		ASDA 24L	4.000 m
		LDA 24L	4.000 m
e)	Belag:	Hartbelag	

2 Rollbahnen

a) Richtung und Lage:

Die Richtung und Lage der Rollbahnen sowie zugehöriger Aufstellflächen und Überholflächen ergibt sich aus der Flugplatzkarte, die Teil dieser Genehmigung ist.

b) Belag: Hartbelag

2.1 Rollbahnen K1, K3 und K6 (zwischen Rollbahn K und Vorfeld 3)

Breite (ohne Schultern): 22,5 m

2.2 Rollbahnen G (zwischen Rollbahn K5 und Rollbahn K7), K4, K5 und K7 (zwischen Start- und Landebahn 06L/25R und Rollbahn G)

Breite (ohne Schultern): 25 m

2.3 Rollbahnen A, B, C, D, E, F, H, K2, L1 bis L10, M1 bis M10, G (zwischen Vorfeld 1 und Rollbahn K5) und K6 (von Start- und Landebahn 06L/24R bis zur Verringerung auf 18 m Breite entsprechend Funktionsplan)

Breite (ohne Schultern): 30 m

2.4 Rollbahn Y1

Breite (ohne Schultern): 15 m

2.5 Rollbahn K6 (südl. Anschluss an Rollbahn G) und Rollbahn K7 (zwischen Rollbahn G und Vorfeld 3)

Breite (ohne Schultern): 18 m

2.6 Rollbahn K6 (zwischen Rollbahn G und Rollbahn K)

Breite (ohne Schultern) 23 m

3 Vorfelder

Lage und Größe ergeben sich aus der Flugplatzkarte, die Teil dieser Genehmigung ist.

4 Hubschrauberlandeplatz

a)	geografische Lage (System ETRS89):	Breite	52° 22'50,662 N
		Länge	13° 30'53,0492E
	UTM Zone 33 (ETRS89):	Nordwert/Hochwert	5 804 424,26 m
		Ostwert/Rechtswert	3 398 906,111 m
b)	Höhe über NHN (DHHN92):		43,80 m

VII Bauschutzbereich (Ausbauplan), Sicherheitsflächen (§ 12 LuftVG)

Für den Verkehrsflughafen ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG festgesetzt.

Die Länge der Sicherheitsfläche an den Enden der Start- und Landeflächen beträgt jeweils 1.000 m.

Die Bereiche, in denen die in § 12 Absatz 2 und 3 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich), sind aus dem Übersichtsplan Plan Nr. L1.1-1-Ae2 (Stand 28. Januar 2026) ersichtlich, der Bestandteil dieser Genehmigung ist.

VIII Benutzbarkeit

Der Flughafen ist für Luftfahrzeuge aller Art für den Flugbetrieb nach Sichtflugregeln (Visual Flight Rules, VFR) und nach Instrumentenflugregeln (Instrument Flight Rules, IFR) genehmigt, soweit die flugbetrieblichen Anforderungen der Luftfahrzeuge eine Nutzung zulassen und die Flugbetriebsbeschränkungen eingehalten werden.

IX Verwendungszweck

Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr (Verkehrsflughafen).

X Betriebspflicht

Für den Flughafen besteht aufgrund des § 45 Absatz 1 LuftVZO Betriebspflicht.

XI Flugbetriebliche Regelungen

Der Flugbetrieb unterliegt folgenden Einschränkungen:

- 1) In der Zeit zwischen 23:30 und 05:30 Uhr Ortszeit dürfen keine Luftfahrzeuge starten oder landen.
- 2) In der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr Ortszeit dürfen strahlgetriebene Flugzeuge mit einer maximal zulässigen Abflugmasse von mehr als 20 000 kg auf dem Flughafen nur starten oder landen, wenn sie nachweisen, dass ihre gemessenen Lärmzertifizierungswerte in der Summe mindestens 10 EPNdB unter der Summe der für sie geltenden Grenzwerte gemäß Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen) liegen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines amtlichen Lärmzeugnisses in englischer Sprache, aus dem die gemessenen Lärmzertifizierungswerte hervorgehen.

- 3) Von den unter Nr. 1) und 2) genannten Regelungen sind ausgenommen:
 - a) Landungen von Luftfahrzeugen, wenn die Benutzung des Flughafens als Not- oder Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erfolgt,
 - b) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die sich im Einsatz für den Katastrophenschutz oder für die medizinische Hilfeleistung befinden oder die für Vermessungsflüge von Flugsicherungsunternehmen beziehungsweise in deren Auftrag eingesetzt werden,
 - c) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, die bei Staatsbesuchen und für Regierungsflüge sowie Militär- und Polizeiflüge eingesetzt werden.
- 4) Von den unter Nr. 1) genannten Regelungen sind ausgenommen:
 - a) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen im Luftpostverkehr werktags in den fünf Nächten von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag,
 - b) verspätete Starts von Luftfahrzeugen im Interkontinental-Verkehr zu Zielen außerhalb Europas sowie außerhalb der nichteuropäischen Mittelmeer-Anrainerstaaten, deren planmäßige Abflugzeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit,
 - c) verspätete Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunftszeit vor 23:30 Uhr Ortszeit liegt, bis 24:00 Uhr Ortszeit und verfrühte Landungen von Luftfahrzeugen, deren planmäßige Ankunft nach 05:30 Uhr Ortszeit liegt, ab 05:00 Uhr Ortszeit,
 - d) Starts und Landungen von Luftfahrzeugen, bei deren Bereitstellung und instandhaltungsbedingter Überführung als Leerflüge bis 24:00 Uhr Ortszeit und ab 05:00 Uhr Ortszeit.
- 5) In der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr Ortszeit sind auch verspätete Landungen von Flugzeugen mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen im gewerblichen Verkehr gestattet, wenn deren planmäßige Ankunftszeit vor 22:00 Uhr Ortszeit liegt.
- 6) An- und Abflüge im Rahmen von Ausbildungs- und Übungsflügen sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig. Nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht können Ausbildungs- und Übungsflüge an Werktagen bis 23:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden, wenn sie nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Erwerb, die Verlängerung oder Erneuerung einer Erlaubnis oder Berechtigung als Führer eines Luftfahrzeugs zur Nachtzeit erforderlich sind und die Flüge nicht vor 22:00 Uhr Ortszeit beendet werden können. Als Feiertag im oben genannten Sinne gilt jeder Feiertag, der in den Gesetzen über die Sonn- und Feiertage der Länder Berlin oder Brandenburg genannt ist.
- 7) Triebwerksprobeläufe mit den im Luftfahrzeug eingebauten Flugtriebwerken dürfen nur durchgeführt werden, wenn nachteilige Auswirkungen in den bewohnten Gebieten in der Umgebung des Flughafens nicht zu besorgen sind. Nachteilige Auswirkungen sind dann gegeben, wenn die Geräusche durch Probeläufe am Tag einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 57 dB(A) außen oder in der Nacht einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von über 47 dB(A) außen während der Einwirkzeit an Wohnhäusern erzeugen. In keinem Fall dürfen Probeläufe in der Nacht dort zu einem A bewerteten Maximalpegel von mehr als 70 dB(A) außen führen. Der Flughafenunternehmer hat der Planfeststellungsbehörde geeignete Orte für die Durchführung der Probeläufe nachzuweisen. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der örtlichen Luftaufsicht. Probeläufe mit der Schubeinstellung „Leerlauf“ und Triebwerksüberprüfungen im Rahmen der vom Hersteller vorgesehenen Vorflugkontrollen unmittelbar vor dem Start sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 8) Der Einsatz der Schubumkehr der Flugtriebwerke ist nur aus Gründen der Flugsicherheit zulässig. Die Einstellung „Leerlauf-Schubumkehr“ ist von dieser Regelung ausgenommen.
- 9) Zum Schutz der Nachtruhe sind Starts und Landungen bei Flügen nach Instrumentenflugregeln mit Ausnahme der in A II 5.1.1 Nr. 3) genannten Flüge und der im Abschnitt A II 5.1.1 Nr. 4) a) genannten Luftpostflüge wie folgt geregelt:
 - a) Starts und Landungen sind zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr bis zu einer jährlichen Nachtverkehrszahl von 12 852 für die Sommer- und Winterflugplanperiode zulässig.

- b) Die Nachtverkehrszahl ist die Summe der Starts und Landungen über alle Zeitscheiben, pro Zeitscheibe jeweils multipliziert mit einem Nachtflugfaktor. Die maßgeblichen Nachtflugfaktoren und Zeitscheiben sind wie folgt definiert: Nachtflugfaktor 1 für 23:00 bis 23:30 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 23:30 bis 24:00 Uhr Ortszeit, Nachtflugfaktor 2 für 05:00 bis 05:30 Uhr Ortszeit und Nachtflugfaktor 1 für 05:30 bis 06:00 Uhr Ortszeit.
 - c) Für jede Flugplanperiode ist die geplante Nachtverkehrszahl im Voraus zu ermitteln. Die geplante Nachtverkehrszahl darf in der Sommerflugplanperiode maximal 71 % (9.125) der zugelassenen jährlichen Nachtverkehrszahl betragen, in der Winterflugplanperiode 29 % (3.727). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Jahre die Aufteilung der jährlich zugelassenen maximalen Nachtverkehrszahl (12.852) auf die Sommer- und Winterflugplanperiode jeweils aus den Durchschnittswerten der Aufteilung der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen auf die Sommer- und Winterflugplanperiode der sechs zurückliegenden Flugplanperioden.
 - d) Zur Berücksichtigung von Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge muss die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht, mindestens um 36 % unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl der Flugplanperiode liegen (Minderungsbetrag). Drei Jahre nach Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn ergibt sich für die kommenden Flugplanperioden der Minderungsbetrag jeweils als Durchschnittswert der tatsächlichen Nachtverkehrszahlen aller Verspätungen und Verfrühungen sowie ungeplanter Flüge in den letzten drei Jahren.
 - e) Sofern nach Ablauf der jeweiligen Flugplanperiode festgestellt wird, dass die maximal zulässige Nachtverkehrszahl aufgrund der tatsächlich durchgeführten Starts und Landungen überschritten wurde, muss in der kommenden Flugplanperiode die geplante Nachtverkehrszahl um den Minderungsbetrag und zusätzlich um den Überschreibungsbetrag unter der maximal zulässigen Nachtverkehrszahl liegen.
 - f) Die geplante Nachtverkehrszahl und die tatsächliche Nachtverkehrszahl der letzten Flugplanperiode einschließlich einer Flugbewegungsstatistik für die maßgeblichen Zeitscheiben sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übermitteln, die geplante Nachtverkehrszahl erstmalig vor Beginn der Flugplanperiode, in der die planfestgestellte Südbahn in Betrieb geht. Der Aufbau und Inhalt der Flugbewegungsstatistik sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 10) Die nächtlichen An- und Abflüge mit Flugzeugen sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit vertretbar ist, so auf die Start- und Landebahnen zu verteilen, dass sich daraus insgesamt unter Berücksichtigung der Maximalpegel an- und abfliegender Luftfahrzeuge sowie der Zahl der davon Betroffenen die geringstmögliche Belastung für Flughafenanwohner ergibt.
- 11) Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den vorgenannten flugbetrieblichen Regelungen zulassen.

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind gegebenenfalls zu richten an:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Örtliche Luftaufsicht BER/EDDB
Flughafen
12529 Schönefeld
Telefon: 030 6091-54840
Telefax: 0331 27548 2482

E-Mail: luftaufsicht@lbv.brandenburg.de

Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Luftverkehrsgesellschaft oder des Luftfahrzeughalters,
- Abflug- oder Bestimmungsflugplatz,
- Funkrufzeichen des Luftfahrzeugs,
- Baumuster, Baujahr und Lärmzeugnis gemäß § 11c Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) des Luftfahrzeugs,

- Zeitpunkt des Starts oder der Landung, für den die Ausnahme erbeten wird.

In den Sperrzeiten von der Flugverkehrskontrollstelle erteilte Freigaben beinhalten nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Genehmigungsbehörde.

Die Flugverkehrskontrollstelle übermittelt über Sprechfunk grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für Nachtlandungen innerhalb der Sperrzeiten; die aus Sicherheitsgründen erteilten Freigaben durch die Flugverkehrskontrollstelle enthält daher noch keine Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit der Nachtlandung. Bei einer von der Genehmigungsbehörde nicht genehmigten verspäteten beziehungsweise verfrühten Landung hat sich der Pilot unmittelbar nach der Landung zur Luftaufsicht zu begeben und die Zulässigkeit der Nachtlandung zu rechtfertigen.

- 12) Der APU-Betrieb auf der Sondernutzungsfläche (Static Display Area - SDA) oder auf dem für Veranstaltungen genutzten Teil der Rollbahn B ist lediglich tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr Ortszeit) zugelassen, dabei darf sich in den angrenzenden Wohngebieten der für das Verkehrsszenario 20XX berechnete energieäquivalente Dauerschallpegel der sechs verkehrsreichsten Monate tagsüber um nicht mehr als 0,1 dB(A) erhöhen.

XII Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1) **Vorgabenkonformität:** Bei der Anlegung und Betrieb des Flughafens sind die internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP) von Anhang 14, Band 1, des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) vom 7. Dezember 1944 in der jeweils gültigen Fassung (ICAO Annex 14) zu beachten, soweit nicht deutsche Vorschriften entgegenstehen. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- 2) **Befeuerungen und Markierungen:** Die Flugbetriebsflächen sind entsprechend den internationalen und nationalen Anforderungen zu markieren und zu befeuern. Die Start- und Landebahnen sind mit Anflugbefeuerungen und optischen Präzisions-Gleitwegführungen auszustatten.
- 3) **Schwelle:** Die Landeswellen sind bodengleich zu vermarken.
- 4) **Flugplatzakte:** Die Genehmigung, Änderungsgenehmigungen und auf den Flugplatz bezogenen Verfügungen der Luftfahrtbehörden sind gesammelt aufzubewahren (Flugplatzakte).
- 5) **Flughafenhandbuch:** Der Flughafen hat ein unter den Gesichtspunkten der neuen infrastrukturellen und betrieblichen Anforderungen aktualisiertes Flughafenhandbuch (Aerodrome Manual) gemäß § 45a LuftVZO in Verbindung mit den relevanten Vorgaben der ICAO vorzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Dieses Flughafenhandbuch hat als zentrale Dokumentation des Flughafens in geeigneter Weise mindestens, aber nicht ausschließlich, die nachfolgend aufgeführten Inhalte, Handbücher, Dokumente, Betriebsanweisungen, Betriebsvereinbarungen und sonstige externe und interne Vorgaben zu integrieren beziehungsweise zu umklammern.
 - a) Flughafenbenutzungsordnung gem. § 43 LuftVZO
 - b) Handbuch Sicherheitsmanagement
 - c) Vorfeldordnung
 - d) Betriebskonzept zu Verhütung von Vogelschlägen, unter anderem Tiergefahren (ICAO Annex 14: wildlife hazard management system)
 - e) Flughafen-Instandhaltungskonzepte
 - f) Flughafen-Notfallplan
 - g) Brandschutz-, Feuerlösch- und Rettungsordnung
 - h) Verkehrs- und Zulassungsregeln für das Flughafengelände (Regelung für den Betrieb auf den Vorfeldflächen und den flughafeneigenen, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen)
 - i) Winterdienstordnung
 - j) Betriebsvereinbarungen (z. B. Flugsicherungsdienstleistungsunternehmen, Vorfeldkontrolle)

- k) Allwetterflugordnung
- l) Funkordnung
- m) Regelungen zur Luftsicherheit

Die entsprechenden Konzepte und Planungen zu Inhalt und Führung des Flughafenhandbuches sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Änderungen und Erweiterungen der genannten Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen und soweit dies erforderlich ist, zur Genehmigung vorzulegen.

- 6) **Safety Management System (SMS):** Das Flughafenunternehmen hat sein unternehmenseigenes Sicherheitsmanagementsystem als zentrales Instrument zur Sicherung der flugbetrieblichen Sicherheit zu betreiben (ICAO Anhang 14, § 45b LuftVZO). Das Handbuch zum SMS ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Das Flughafenunternehmen hat sicherzustellen, dass neben den am Flughafen zuständigen Mitarbeitern wie dem Beauftragten für das Sicherheitsmanagementsystem auch die Genehmigungsbehörde unverzüglich über alle Vorfälle, Unfälle und sonstigen Ereignisse oder Abweichungen vom normalen Betriebsablauf informiert wird, die Einfluss auf die flugbetriebliche Sicherheit hatten oder wo ein solcher Einfluss nicht ausgeschlossen werden kann beziehungsweise werden konnte. Dafür hat das Flughafenunternehmen in geeigneter Weise eine zentrale Erfassung und unmittelbare Verteilung solcher Informationen - auch an die Genehmigungsbehörde - zu gewährleisten. Der Zugang ist für alle Mitarbeiter und am Flughafen tätige Personen in einfach zugänglicher Weise sicherzustellen; dabei ist zu beachten, dass unter anderem auch die Möglichkeit der Abgabe anonymen Meldungen gesichert ist.

Die gesetzliche Verpflichtung des Flughafenunternehmens gemäß §§ 5 und 5b LuftVO bleibt davon unberührt.

- 7) **Luftsicherheit:** Das Flughafenunternehmen hat einen entsprechenden Sicherheitsplan (§ 8 Absatz 1 Satz 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)) vorzuhalten. Dieser hat eine entsprechende Ausweisordnung zu beinhalten.
- 8) **Rettings- und Feuerlöschwesen:** Zur Gewährleistung von Brandschutz und das Rettungswesen für den Luftverkehr müssen die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Flughafen vorhanden beziehungsweise getroffen sein. Der Mindestumfang der Löschmittelmengen, Rettungsgeräte und des Personals richtet sich nach den internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARPs), entsprechend Anhang 14, Band 1, des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago Convention), ICAO Anhang 14. Der Flughafennotfallplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Zur Sicherstellung einer schnellen Rettung von Flugzeuginsassen in Flugzeugen mit ICAO Code Letter E und F ist entsprechendes Rettungsgerät in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 9) **Technische Ausstattung:** Auf dem Flughafen sind die zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs erforderlichen Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig, auf dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik und in ausreichendem Umfang vorrätig zu halten und zu betreiben (§ 45 Absatz 1 Satz 1 LuftVZO). Entsprechende Überwachungs- und Wartungskonzepte sind zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10) **Versicherung:** Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme von 1,3 Milliarden Euro pauschal je Schadensfall nachzuweisen. Über Änderungen der Versicherung ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten.
- 11) **Änderungsanzeigen:** Das Flughafenunternehmen hat jedwede Änderungen in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Vertretungsberechtigung, Kapitalausstattung, Beteiligungsverhältnisse) wie auch Änderungen bei relevanten personellen Zuständigkeiten (z. B. Verkehrsleiter, Beauftragter für Sicherheitsmanagement, §§ 45 Absatz 4, 45c Absatz 1 LuftVZO) der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 12) **Flugvorbereitungen:** Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitungen müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein. Dort müssen mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:

- a) Luftfahrerkarte ICAO 1 : 500.000,
- b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland Band I, II und III,
- c) Nachrichten für Luftfahrer.

13) **Flugwetterberatung:** Es sind die notwendigen organisatorischen, baulichen und technischen Voraussetzungen für eine fachgerechte Flugwetterberatung zu schaffen. Zwischen Flughafenunternehmer und Deutschem Wetterdienst (DWD) sind dazu gemäß den Richtlinien zur „Durchführung meteorologischer Dienste an Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen für Regionalluftverkehre mit Flugplatzkontrolldienst sowie an unkontrollierten Flugplätzen mit Luftraum F“ des DWD und den „Richtlinien für den Allwetterflugbetrieb“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Vereinbarungen zur Bereitstellung von Flugplatz-Wetterdaten zu treffen.

14) **Gefahren von Tieren:** In Absprache mit dem Deutschen Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr DAVVL e. V. hat der Flughafenunternehmer ein mehrjähriges Radar-Vogelzug-Beobachtungsprogramm für den Nahbereich des Flughafens durchzuführen. Sofern es sich aufgrund der Ergebnisse des Beobachtungsprogramms als notwendig erweist, hat der Flughafenunternehmer zur dauerhaften Durchführung routinemäßiger Vogelbeobachtungen ein „Vogelzug-Radar“ zu installieren und ein raumbezogenes Warn- und Vorhersageverfahren zu entwickeln.

In Anlehnung an die „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen für die Tätigkeit der Vogelschlagbeauftragten und der Bird Control an Verkehrsflughäfen“ hat der Flughafenunternehmer einen Vogelschlagbeauftragten zu bestellen und eine entsprechende „Bird Control“ einzurichten. Die Tätigkeit des Vogelschlagbeauftragten und der „Bird Control“ orientiert sich an den oben genannten Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen. Die fachliche Qualifikation des Vogelschlagbeauftragten orientiert sich an den gemeinsamen „Qualifikationsanforderungen an Vogelschlagbeauftragte Internationaler Verkehrsflughäfen“ der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen und des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr DAVVL e. V.

Seitens des Flughafenunternehmers ist eine detaillierte Vogelschlagstatistik zu führen. Anhand der Statistik ist ein jährlicher Vogelschlagbericht zu erstellen. Aus der Statistik und dem Vogelschlagbericht sind seitens des Flughafenunternehmers geeignete Maßnahmen zur Verringerung des Vogelschlagrisikos abzuleiten. Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen ist in der jährlichen Fortschreibung des Vogelschlagberichtes zu bewerten. Der jährliche Vogelschlagbericht ist der Flughafengenehmigungsbehörde jeweils bis zum 30. Juni vorzulegen.

15) **Fluglärmüberwachung:** Die am Flughafen installierte Fluglärmüberwachungsanlage nach § 19a LuftVG ist nach Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn in Abstimmung mit der Flughafengenehmigungsbehörde entsprechend DIN 45643 neu zu konzipieren und durch zusätzliche Messstellen zu ergänzen. Flugdaten und Geräuschemessdaten müssen verknüpft werden können.

Der Flughafenunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe moderner Datenverarbeitung sicherzustellen, dass eine luftfahrtbehördliche Kontrolle der durchgeführten Flugbewegungen hinsichtlich ihrer Einordnung innerhalb der hier getroffenen Regelungen möglich ist.

16) **Luftreinhaltung:**

Überwachung der Luftgüte auf dem Flughafen

Spätestens mit Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn 06R/24L ist im Flughafenbereich eine Messstelle zur Erfassung der Immissionen zu errichten und dauerhaft zu betreiben. Der Standort ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde festzulegen. Das Messprogramm muss die kontinuierliche Erfassung der Komponenten Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffdioxid (NO₂) sowie Stickstoffmonoxid (NO) zur Ermittlung von NO_x und die diskontinuierliche Erfassung der Komponenten Benzol als Leitkomponente der BTEX sowie PM₁₀, Benz(a)pyren als Leitsubstanz der Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAH) und Ruß ermöglichen. Die Messverfahren und die Ergebnisdarstellung müssen den einschlägigen Richtlinien genügen und sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Messungen sind mindestens jährlich der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu übergeben.

Schutz vor Luftschadstoffen

Sobald die Gesamtzahl der Flugbewegungen 300.000 pro Jahr in drei aufeinander folgenden Jahren überschreitet, ist eine mobile Messeinrichtung vorzuhalten, mit der zeitlich befristete Messungen an Belastungsschwerpunkten in der Umgebung des Flughafens in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde durchzuführen sind. Die mobile Messeinrichtung soll die gleichen Komponenten wie die stationäre Messstelle erfassen. Der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden sind die Ergebnisse der Messungen schriftlich zu übergeben.

- 17) **Immissionsschutzbericht:** Der Flughafenunternehmer erstellt mindestens jährlich einen Immissionsschutzbericht, der die Fluglärmbelastungen, die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen, die Geruchsbelastungen und die Auswirkungen von Wirbelschleppen in der Umgebung des Flughafens sowie die Emissionen von Luftschadstoffen am Flughafen darstellt. Der Bericht ist im 1. Quartal des Folgejahres der Luftfahrtbehörde und den Immissionsschutzbehörden vorzulegen.
- 18) **Flughafenanlage und -betrieb für Aufgaben des Bundes:** Bei Anlage und Änderung von Flugbetriebsflächen sind die internationalen Standards und Empfehlungen (Standards and Recommended Practices, SARP) von Anhang 14, Band 1, des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago Convention), ICAO Anhang 14, einzuhalten, insbesondere sind die Oberflächen der Schultern so zu gestalten, dass keine Gefährdungen durch Erosionen entstehen, Gefährdungen durch unterschiedliche Tragfähigkeiten von Bahn, Schulter und Streifen sind zu minimieren, Einbauten und die start- und landebahnnahe Übergänge zu Rollbahnschultern in Streifen sind anzurampen, bei der Ausweisung von Standplätzen und Rollgassen ist auf die erforderlichen Sicherheitsabstände und Mindestbreiten zu achten.

Der bei Großereignissen des Bundes entstehende zusätzliche Bedarf an weiteren Luftfahrzeugabstellflächen ist von der FBB, soweit eine Verfügbarkeit gegeben ist, bereitzustellen.

Die funktionsgerechte Unterbringung der Allgemeinen Luftfahrt (General Aviation, GA) im Norden des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg ist zu gewährleisten.

Die Hindernisfreiheit der meteorologischen Messtechnik an der nördlichen Start- und Landebahn ist in jedem Fall, auch während der Bauarbeiten, zu gewährleisten. Die Mindestentfernung von Hindernissen muss der zehn- bis fünfzehnfachen Höhe des jeweiligen Hindernisses entsprechen.

Rechtzeitig vor Beseitigung vorhandener Flugbetriebsflächen sind für den neuen Standort des Hubschrauberlandeplatzes, der bereits Bestandteil der Anlage 1 (Geländennutzungs- und Funktionsplan) des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 ist, die entsprechenden Unterlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen (NfL I 36/06) der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.

Die derzeit auf der Flugbetriebsfläche (ehemalige Start- und Landebahn Nord) vorhandene Position für Triebwerksprobeläufe ist vor der künftigen Nutzung der Fläche als Rollbahn gemäß dem in Abschnitt A I Nr. 1) festgestellten Plan der 20. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. September 2011 zu verlagern.

Den zuständigen Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden ist jederzeit Zugang zu den vom Bund (Auswärtiges Amt und Bundesministerium der Verteidigung) genutzten Flugbetriebsflächen zu gewährleisten.

XIII Vorbehalt nachträglicher Anordnungen

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie die Änderung oder Ergänzung der Auflagen oder die Festlegung weiterer Auflagen, etwa zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Erhaltung und Verbesserung der flugbetrieblichen Sicherheit, bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch für Anordnungen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

XIV Hinweise

- Militärflüge im Sinne des Abschnitts A II 5.1.1 Nr. 3c) des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungs-

beschlusses vom 20. Oktober 2009 sind nur Flüge von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung und von Gastluftfahrzeugen der Regierungen oder militärischer Einrichtungen anderer Staaten (Prozesserkklärung MIL vom 20. September 2011 in den Verfahren **Bundesverwaltungsgericht** (BVerwG) 4 A 4000.10, 4 A 4001.10).

- Im Übrigen wird auf die verfügbaren Regelungen und Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung der letzten Änderung verwiesen, die weiterhin gelten.

Schönefeld, den 27. April 2026

Carsten Diekmann
Leiter der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Polizei Berlin

Verfahrenseinstellung - Anschlusssicherstellung nach dem ASOG Bln

Bekanntmachung vom 22. Mai 2026

PolBln LKA 337 (251003-1800-378811)

Telefon: 4664-93371 oder 4664-0, intern 99400-93371

Sehr geehrter Herr Mihail Preida, am 3. Oktober 2025 wurde bei Ihnen im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durch die Polizei Berlin ein iPhone 16 Pro Max, eine Apple Watch, ein Paar gefälschte AirPods und zwei Parfüme festgestellt und gemäß § 94 StPO beschlagnahmt. Daraus resultierte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen 243 Js 26/26.

Die Beschlagnahme der Gegenstände wurde durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, die Sicherstellung der oben genannten Gegenstände angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Bei der Sicherstellung der Apple Produkte und Parfüme handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe der zuvor genannten Gegenstände kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde. Das gefahrenabwehrende Tätigwerden, ist eine Möglichkeit, erkannte Fälschungen dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird. Es liegt der Verdacht nahe, dass mögliche Kaufinteressenten durch diese Fälschungen davon überzeugt werden sollten, dass es sich bei Apple Produkten und Parfümen um Originale handeln würde.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 11 ASOG Bln wird durch diese Maßnahme nicht verletzt.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 ASOG Bln hiermit unaufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern.

Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf eines Jahres eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Sicherstellung stattfinden wird, über deren Ergebnis sie gesondert informiert werden. Voraussichtlich wird jedoch die Vernichtung der Apple Produkte und Parfüme gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln angeordnet, da davon auszugehen ist, dass die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe fortbestehen und keine Sachverhaltsänderung eintreten wird.

Die Kosten der Verwahrung würden Ihnen als Verantwortlichen zur Last fallen. Sie können jedoch auch hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind - Kosten entstehen Ihnen durch die Vernichtung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle der Polizei Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Polizei Berlin

Aufforderung zur Abholung

Bekanntmachung vom 5. Juni 2026

PolBln Dir 4 A 41 ZSD

Telefon: 4664-441663 oder 4664-0, intern 99400-441663

Herr Wintrich, Robin wird hiermit aufgefordert, das bei ihm am 23. Mai 2026 in der Dominicusstraße 41, 10827 Berlin, sichergestellte und von der Polizei zur Vorgangsnummer 260523-1200-452562 verwahrte Messer vom Polizeiabschnitt 41, Gothaer Straße 19, 10823 Berlin, abzuholen.

Ein Übergabetermin kann von Montag bis Freitag (8 bis 12 Uhr) telefonisch unter: 4664-441660 vereinbart werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin gilt dieses Schreiben als zugestellt. Nach weiteren zwei Wochen wird das Messer entsorgt.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 28. Mai 2026

Bild ZP 3

Telefon: 9029-4668 oder 9029-0, intern 929-4668

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin meldet den Verlust eines Dienstausweises:

Nummer: **24520665****Beschreibung des Dienstausweises**

Farbe: weiß

Größe: 8,6 x 5,4 (Scheckkartenformat)

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Friedrichshain-Kreuzberg

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung
der Newcastle-Krankheit (Newcastle-Disease-ND) vom 13. Mai 2026**

Bekanntmachung vom 13. Mai 2026

Ord Stab

Telefon: 90298-8700 oder 90298-0, intern 9298-8700

Auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 werden für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin nachstehende Maßnahmen angeordnet:

(1) Im gesamten Gebiet des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin werden Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Geflügelschauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe), verboten.

(2) Alle Geflügelhalter im Gebiet des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin haben

2.1 - Verluste ab 3 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren,

2.2 - Verluste ab 1 % innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder

2.3 - auffällige Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme

unverzüglich der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin telefonisch (90298-8700) oder per E-Mail: vetleb@ba-fk.berlin.de mitzuteilen.

Diese Geflügelhaltungen müssen dann virologisch auf Newcastle-Disease untersucht werden.

(3) Soweit die Anordnungen unter Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 37 TierGesG.

(4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

I.

Begründung

A - Sachverhalt:

Die Belange der Tiergesundheit, insbesondere die Tierseuchenprävention und Bekämpfung, sind im Landesorganisationsgesetz des Landes Berlin (LOG BE) dem Politikfeld Verbraucherschutz zugeordnet. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, hier der Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamts, ist gemäß § 8 Absatz 3 LOG BE in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Newcastle Krankheit ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen und nationalen Tiergesundheitsrechts.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts und ist somit eine bezirkliche Durchführungsaufgabe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 LOG BE.

Von einer Anhörung konnte auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Umstände führen würde.

Mit der Allgemeinverfügung wird insbesondere auf das aktuelle Ausbruchsgeschehen der Newcastle-Krankheit und das daraus folgende Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers reagiert. Das darin angeordnete Verbot diente dem Schutz empfänglicher Geflügelbestände und der Verringerung seuchenhygienischer Risiken durch das Zusammenführen von Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Dies betrifft insbesondere die Einbeziehung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügelschauen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben sowie zusätzliche Untersuchungsanordnungen bei bestimmten Verlusten oder auffälligen Veränderungen der Legeleistung oder Gewichtszunahme. Die rechtliche Grundlage dieser Verfügung ergibt sich aus den in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung benannten Rechtsnormen.

Die Newcastle-Krankheit ist eine weltweit verbreitete, hochansteckende Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vögeln. Sie wird durch das Paramyxovirus (APMV) verursacht und ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Aufgrund der teils ähnlichen klinischen Erscheinungen wird die Erkrankung auch als atypische Geflügelpest bezeichnet. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist darauf hin, dass die Newcastle-Krankheit insbesondere bei Hühnern und Puten auftritt und dass in Verbindung mit der weiterhin auftretenden hochpathogenen aviären Influenza aktuell eine erhebliche Gefährdungslage für Geflügel und andere Vogelhaltungen besteht.

Die Erkrankung kann bei empfänglichen Vögeln schwer verlaufen und insbesondere in Geflügelhaltungen zu hohen Verlusten führen. Klinisch können unter anderem Atemnot, Durchfall, Apathie, Legeleistungsabfall, geschwollene Augenlider, Verfärbungen im Bereich des Kammes sowie neurologische Symptome wie Halsverdrehen, Lähmungen oder Zittern auftreten. Bei schweren Verläufen können hohe Erkrankungs- und Sterberaten auftreten.

Neben den erheblichen tiergesundheitlichen Auswirkungen sind mit einem Ausbruch regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Schäden verbunden, insbesondere durch Bestandssperren, Tötungsmaßnahmen, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Vermarktungs- und Verbringungsbeschränkungen.

Von der Newcastle-Krankheit sind insbesondere Hühner und Puten betroffen.

Eine Empfänglichkeit besteht jedoch auch bei weiteren Vogelarten, darunter Enten, Gänse, Tauben, Zier- und Wildvögel. Die Einbeziehung sonstiger in Gefangenschaft gehaltener Vögel in diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist daher fachlich geboten. Sie dient dazu, nicht nur klassische Geflügelveranstaltungen, sondern auch solche Veranstaltungen zu erfassen, bei denen andere gehaltene Vögel zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, getauscht, bewertet, prämiert oder vorgeführt werden.

Die Übertragung des Erregers kann direkt von Tier zu Tier erfolgen, insbesondere über erregerehaltige Sekrete, Ausscheidungen und die Atemluft. Daneben ist auch eine indirekte Übertragung über Personen, Fahrzeuge, Transportbehältnisse, Käfige, Einstreu, Futter, Tränken, Ausstellungsgegenstände, Kleidung, Schuhe und sonstige kontaminierte Materialien möglich.

Gerade Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bergen deshalb ein besonderes Risiko, weil dort Tiere aus unterschiedlichen Haltungen sowie Halter, Züchter, Händler, Besucher, Transportmittel und Ausrüstungsgegenstände zusammenkommen.

In Deutschland besteht eine Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten. Diese Impfpflicht gilt unabhängig von der Bestandsgröße und erfasst daher auch Hobby- und Kleinsthaltungen. Das Friedrich-Loeffler-Institut weist aktuell darauf hin, dass Geflügelhalter die vorgeschriebenen Impfungen in ihren Hühner- und Putenbeständen überprüfen und erforderlichenfalls auffrischen sollen. Zudem sollen Biosicherheitsmaßnahmen überprüft werden, insbesondere im Hinblick auf Personenkontakte und den Austausch von Gegenständen. Auch in geimpften Beständen soll bei unklaren Todesfällen oder Leistungseinbrüchen frühzeitig eine Laboruntersuchung auf Newcastle-Krankheit eingeleitet werden.

Am 20. Februar 2026 wurde im Land Brandenburg erstmals wieder ein Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt. Seitdem hat sich das Tierseuchengeschehen im Land Brandenburg erheblich ausgeweitet. Mit Stand 29. April 2026 wurden im Land Brandenburg bislang insgesamt 47 Ausbrüche der Newcastle-Krankheit in gehaltenen Geflügelbeständen (darunter auch ein Taubenbestand) amtlich festgestellt. Teile eines Berliner Bezirks liegen seit März 2026 in einem Restriktionsgebiet.

Weiterführende virologische Untersuchungen weisen darauf hin, dass die bisher aufgetretenen Viren dem Genotyp VII.1.1 zuzuordnen sind. Dieser Genotyp kommt nach Angaben des Friedrich-Loeffler-Instituts derzeit insbesondere in Osteuropa, unter anderem in Polen und Tschechien, vor.

Vor dem Hintergrund der seit Februar 2026 anhaltenden und dynamischen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit im Land Brandenburg wird das Risiko einer weiteren Verschleppung des Erregers in Geflügelhaltungen als hoch eingeschätzt. Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln können hierbei eine besondere Rolle spielen, weil sie regelmäßig mit Tiertransporten, der Zusammenführung von Tieren aus unterschiedlichen Haltungen, engem Kontakt zwischen Personen und Tieren sowie der Nutzung gemeinsam berührter oder kontaminierter Gegenstände verbunden sind. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass ein bislang unerkannter Erregereintrag weiterverbreitet oder in bislang nicht betroffene Bestände verschleppt wird.

B- rechtliche Begründung:

Zu Nummer 1

Die Anordnung des Verbots von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Geflügel-schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben stützt sich auf § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 hinsichtlich der Newcastle-Krankheit bis zum Erlass einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung weiter anzuwenden. Damit ist § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 für Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle Krankheit weiterhin heranzuziehen. Nach § 16a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember

2005 kann die zuständige Behörde Geflügelmärkte, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Diese spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend einschlägig, weil Nummer 1 gerade Veranstaltungen betrifft, bei denen Geflügel oder Tauben zusammengeführt, ausgestellt, gehandelt, bewertet, vorgeführt oder in vergleichbarer Weise in Kontakt mit anderen Tieren, Personen oder Gegenständen gebracht werden können. Die Voraussetzungen der Norm liegen vor. Aufgrund des aktuellen und dynamischen Seuchengeschehens im Land Brandenburg mit einer hohen Anzahl amtlich bestätigter Ausbrüche der Newcastle-Krankheit besteht ein erhebliches Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers. Dieses Risiko ist nicht lediglich abstrakt, sondern konkret gegeben, da sich das Seuchengeschehen räumlich ausweitet und nicht mehr auf einzelne Regionen beschränkt ist. Berlin ist von Brandenburg umschlossen.

Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben sind in besonderem Maße geeignet, zur Verbreitung des Erregers beizutragen. Bei solchen Veranstaltungen werden Tiere aus unterschiedlichen Haltungen zusammengeführt. Darüber hinaus kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen Personen, Transportmitteln, Käfigen, Ausstellungsgegenständen, Kleidung, Schuhwerk und sonstigen Gegenständen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko sowohl einer direkten Übertragung zwischen Tieren als auch einer indirekten Übertragung über kontaminierte Materialien.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot derartiger Veranstaltungen geeignet und erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit zu verhindern. Eine Beschränkung auf einzelne Veranstaltungsarten, einzelne Orte oder bereits bekannte Veranstaltungen wäre angesichts der aktuellen Seuchenlage nicht gleich wirksam. Auch bloße Auflagen, etwa zu Hygiene, Zugangsbeschränkungen oder Reinigung und Desinfektion, könnten das mit der Zusammenführung und anschließenden Rückverbringung von Tieren verbundene Risiko nicht in gleicher Weise reduzieren. Die Maßnahme ist auch angemessen. Zwar werden Veranstalter, Rassegeflügelzuchtvereine, Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sowie weitere betroffene Personen in ihrer Betätigung eingeschränkt. Demgegenüber steht jedoch das überwiegende öffentliche Interesse am Schutz der Tiergesundheit, an der Vermeidung weiterer Ausbrüche sowie an der Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und einschneidender Folgemaßnahmen. Die Maßnahme ist sachlich auf Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben begrenzt und bleibt an die weitere Entwicklung der Tierseuchenlage gebunden.

Zu Nummer 2

Die Anordnung unter Nummer 2 stützt sich auf § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der aktuell geltenden Fassung. Nach § 8 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 kann die zuständige Behörde die Untersuchung von Geflügelbeständen anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die in Nummer 2 genannten Verlustraten sowie auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme stellen in der aktuellen Tierseuchenlage relevante Warnsignale für ein mögliches Infektionsgeschehen dar.

Gerade bei der derzeit auftretenden Newcastle-Krankheit wurden in betroffenen Beständen deutliche klinische Erscheinungen, erhöhte Verluste und Leistungsrückgänge festgestellt. Eine unverzügliche Meldung solcher Auffälligkeiten und die anschließende virologische Untersuchung dienen daher der frühzeitigen Erkennung möglicher Erregereinträge. Die Meldepflicht gegenüber der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht ist erforderlich, damit die zuständige Behörde zeitnah über relevante Krankheitsanzeichen oder Leistungsabweichungen informiert wird und die weiteren seuchenrechtlichen Schritte veranlassen kann.

Die anschließende virologische Untersuchung ist notwendig, um die Newcastle-Krankheit sicher auszuschließen oder einen möglichen Ausbruch frühzeitig zu erkennen. Ohne eine solche Untersuchung bestünde die Gefahr, dass ein Infektionsgeschehen zunächst unerkannt bleibt und der Erreger weiter in andere Geflügelhaltungen verschleppt wird. Die festgelegten Schwellenwerte sind sachgerecht. Bei kleinen Beständen bis zu 100 Tieren wird eine Meldung ab Verlusten von 3 % innerhalb von 24 Stunden angeordnet. Bei größeren Beständen mit mehr als 100 Tieren wird bereits eine Verlustrate von 1 % innerhalb von 24 Stunden zugrunde gelegt, da dort auch geringere prozentuale Verluste eine erhebliche absolute Zahl betroffener Tiere bedeuten können und wegen der Bestandsgröße ein erhöhtes Risiko einer raschen innerbetrieblichen Ausbreitung besteht.

Auffällige Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme werden unabhängig von einer konkreten Verlustrate erfasst, weil die Newcastle-Krankheit sich auch durch Leistungsrückgänge zeigen kann, bevor hohe Verluste auftreten.

Die Maßnahmen sind geeignet, weil durch die unverzügliche Meldung und virologische Untersuchung auffälliger Geflügelhaltungen mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und notwendige Folgemaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Maßnahmen sind erforderlich, weil mildere Mittel wie bloße Eigenbeobachtung, freiwillige Meldungen oder eine ausschließlich klinische Einschätzung nicht gleichermaßen sicherstellen, dass ein möglicher Erregereintrag zeitnah erkannt oder ausgeschlossen wird. Sie sind auch angemessen, da die Verpflichtung erst bei konkreten Warnsignalen einsetzt und damit nicht alle Geflügelhaltungen anlasslos belastet. Das Interesse der Geflügelhalter an einem möglichst geringen Verwaltungs- und Untersuchungsaufwand tritt angesichts der aktuellen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und des erheblichen öffentlichen Interesses an einer frühzeitigen Seuchenerkennung zurück.

Zu Nummer 3 - Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter tierseuchenrechtlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung nicht bereits von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Ein eventuelles Rechtsbehelfsverfahren kann nicht abgewartet werden und wäre unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 80 Absatz 2 Nummer 4 zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses auch nicht hinnehmbar.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die sofortige Vollziehung ist hier gegeben, weil durch einen Eintrag der Newcastle-Disease in weitere Tierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Disease überwiegt.

Die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 erfolgen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung. Sie richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, insbesondere an Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Geflügelhalter, Vogelhalter sowie sonstige natürliche oder juristische Personen, die im Gebiet des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin Veranstaltungen mit Geflügel oder sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durchführen, organisieren, anbieten oder daran mitwirken wollen. Eine Regelung durch Einzelverfügungen wäre nicht gleich geeignet. Der Kreis der potenziell betroffenen Veranstalter und Teilnehmer ist nicht abschließend bestimmbar. Angesichts der aktuellen Seuchelage ist eine schnelle Regelung erforderlich, um die Einschleppung und Weiterverbreitung der Newcastle-Krankheit wirksam zu verhindern.

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ermessensausübung wurden insbesondere die aktuelle Tierseuchenlage im Land Brandenburg, die hohe Zahl amtlich bestätigter Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen, die räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens, die möglichen Übertragungswege der Newcastle-Krankheit, die Schutzbedürftigkeit empfänglicher Geflügelbestände sowie die Interessen der Veranstalter, Vereine, Züchter, Händler, Halter und sonstigen betroffenen Personen berücksichtigt.

Ein milderes Mittel zur Verhinderung steht derzeit nicht zur Verfügung.

Insgesamt sind die Anordnungen unter den Nummern 1 bis 3 verhältnismäßig.

Zu Nummer 4 - Bekanntgabe

Nummer 4 dieser Verfügung beruht auf § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (§ 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordnete tierseuchenrechtliche Maßnahme keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG verzichtet.

Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Internetseite des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, also am 13. Mai 2026, in Kraft.

II

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Manopas
Amtstierärztin

Hinweise

1. Die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht weist alle Halterinnen und Halter von Hühnern und Puten ausdrücklich auf die bestehende Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit hin. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Größe des Bestandes sowohl für gewerbliche Geflügelhaltungen als auch für private Hobbyhaltungen jeder Größe.
2. Die Impfung von Tauben gegen Paramyxovirose wird dringend empfohlen.
3. Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, bei der für den Halungsstandort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht anzumelden.
4. Alle Halter von Geflügel und Tauben werden auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Informationsmaterial und Checklisten sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erhalten.
5. Ordnungswidrigkeiten: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
6. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung beziehungsweise da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Friedrichshain-Kreuzberg

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 22. Mai 2026

FM Gs

Telefon: 90298-2065 oder 90298-0, intern 9298-2065

Mit Wirkung vom 21. Mai 2026 wird das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin für ungültig erklärt.

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 2 cm

Umschrift: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Berlin

Kennzahl unter dem Landeswappen: **53**

Bei Auftauchen der für ungültig erklärten Dienstsiegel bitte ich, sofort die oben genannte Dienststelle telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Friedrichshain-Kreuzberg

**Allgemeinverfügung
des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
zur Untersagung des Inverkehrbringens nikotinhaltiger Lebensmittel**

Bekanntmachung vom 28. Mai 2026

Ord Stab

Telefon: 90298-8700 oder 90298-0, intern 9298-8700

Zum vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz erlässt das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin gemäß Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit § 39 Absatz 1, Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) folgende

Allgemeinverfügung

(1) Das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde, wird untersagt. Hiervon ausgenommen sind von der Europäischen Union zugelassene (neuartige) und in der Unionsliste aufgeführte Lebensmittel gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283.

(2) Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen mit Sitz, Niederlassung, Verkaufsstelle sowie vergleichbaren Stellen, über die ein Inverkehrbringen - über den stationären Handel als auch Internet- und Versandhandel - der durch diese Allgemeinverfügung betroffenen Produkte erfolgt, im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

(3) Die vorstehenden Anordnungen unter Nummer 1 und 2 sind sofort vollziehbar.

(4) Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungspunkte zu (1) und (2) ist Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Verordnung (EU) 2017/625 (EU-KontrollVO) in Verbindung mit § 39 Absatz 1, Absatz 4 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Hiernach kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht zu beenden. Die Maßnahmen können entsprechend auch zur Verhütung eines künftigen Verstoßes sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung ergehen.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 38 Absatz 1 Satz 1 LFGB in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in Verbindung mit Nummer 16a Absatz 4 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (Zust-KatOrd). Hiernach sind die Berliner Bezirksämter für die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln zuständig und damit auch für den Vollzug des Lebensmittelrechts (untere Überwachungsbehörde).

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 VO (EU) 2015/2283 (sogenannte Novel-Food-Verordnung) dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften als solche in den Verkehr gebracht werden oder auf und in Lebensmitteln verwendet werden. Entsprechende Einträge für Nikotin als Lebensmittel und Lebensmittel, denen Nikotin zugesetzt wurde, fehlen jedoch. Solche Produkte sind folglich nicht verkehrsfähig.

Der Verkauf von Lebensmitteln, die nicht verkehrsfähig sind, stellt einen Verstoß gegen unionsrechtliche und nationale lebensmittelrechtliche Vorschriften dar, der verhindert werden muss. Dies kann nur durch eine Untersagung des Inverkehrbringens der entsprechenden Produkte erreicht werden. Diese Allgemeinverfügung dient somit der Umsetzung der Maßregeln des europäischen Rechts und ist somit eine bezirkliche Durchführungsaufgabe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1 LOG BE.

Die Untersagung dient zudem dem Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher. Nicht zugelassene Lebensmittel sind nicht hinreichend auf Gesundheitsgefahren überprüft worden. Es lässt sich daher nicht ausschließen, dass der Verzehr dieser Lebensmittel die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher schädigt.

Ein milderer Mittel zur Erreichung beider Zwecke besteht nicht.

Die Untersagung des Inverkehrbringens entsprechend dem Anordnungspunkt zu (1) ist auch angemessen, da diese nur dazu dient, ein bereits gesetzlich normiertes Verbot durchzusetzen.

Konkretisierung

Zu (1)

Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 178/2002 (LM-BasisVO) alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Bei der Substanz Nikotin handelt es sich sowohl in isolierter Form pflanzlicher Herkunft (zum Beispiel aus der Tabakpflanze der Gattung *Nicotiana*) als auch in synthetisch hergestellter Form um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Nummer i beziehungsweise iv der Verordnung (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Ein nennenswerter Verzehr innerhalb der Europäischen Union vor dem 15. Mai 1997 ist nicht belegt, weshalb eine verkehrsrechtliche Zulassung erforderlich ist. Der molekulare Aufbau beider Varianten ist identisch, weshalb sie chemisch gleichzusetzen sind.

Eine Zulassung von Nikotin als neuartiges Lebensmittel liegt bislang nicht vor. Auch ein Eintrag im Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission fehlt. Das Fehlen eines solchen Eintrags kann als Indiz für das Nichtvorliegen eines entsprechenden Zulassungsantrags durch die Inverkehrbringer gewertet werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorgaben in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Diese Vorschriften dienen dem präventiven Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens wird unter anderem geprüft, ob ein neuartiges Lebensmittel auf Basis der verfügbaren wissenschaftlichen Daten gesundheitlich unbedenklich ist, Verbraucherinnen und Verbraucher nicht irreführt werden und ein etwaiger Ersatz eines etablierten Lebensmittels keine nachteiligen Auswirkungen auf die Ernährung hat.

Da Nikotin derzeit nicht in der Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel enthalten ist, ist es in der Europäischen Union nicht verkehrsfähig. Es ist daher verboten, nikotinhaltige Produkte als Lebensmittel in Verkehr zu bringen oder in beziehungsweise auf Lebensmitteln zu verwenden.

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere sogenannte „Nikotinbeutel“ („Nicotine Pouches“), die als konsumfertige Einzelportionen verkauft werden und Nikotin als wertbestimmende Zutat enthalten. Diese Produkte sind eindeutig zur oralen Aufnahme bestimmt und erfüllen damit die Definition eines Lebensmittels im Sinne von Artikel 2 LM-BasisVO.

Zu (2)

Zur Wahrung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen sowie zur wirksamen Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften erstreckt sich die Untersagung des Inverkehrbringens sowohl auf den stationären Handel als auch auf den Versandhandel und den Verkauf über das Internet (sogenannte Onlinehandel) im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Eine Differenzierung nach Art oder Umfang des Vertriebsweges wäre nicht zweckdienlich, da sämtliche Formen des Inverkehrbringens gleichermaßen geeignet sind, nicht verkehrsfähige nikotinhaltige Lebensmittel in den Verkehr zu bringen und damit die Verbraucherinnen und Verbraucher potenziellen Risiken auszusetzen. Auch der Internethandel nimmt bei der Vermarktung derartiger Produkte eine zunehmend zentrale Rolle ein.

Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Maßgeblich ist allein, dass das jeweilige Produkt mit dem Ziel abgegeben wird, es an Dritte zum Verzehr bereitzustellen.

Zu (3)

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Anordnungspunkte (1) und (2) angeordnet. Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Widerspruch und Klage gegen diese lebensmittelrechtliche Verfügung haben damit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben. Eine aufschiebende Wirkung im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen gegen diese Allgemeinverfügung ist nicht hinnehmbar. Das Inverkehrbringen der benannten Produkte ist bereits gesetzlich untersagt. Diese Allgemeinverfügung dient allein dem Zweck, das gesetzliche Verbot durchzusetzen.

Des Weiteren muss befürchtet werden, dass gesundheitliche Schäden für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher auftreten können, da die entsprechenden Lebensmittel die nötigen Zulassungsverfahren nicht durchlaufen haben. Ein wirksamer Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht gewährleistet.

Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern herbeizuführen. Daher sind die strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln einzuhalten und in Folge dessen das Inverkehrbringen von Nikotin als Lebensmittel und Lebensmitteln, denen Nikotin zugesetzt wurde, zu unterbinden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage würde das angestrebte Ziel verhindern.

Mit Blick auf die überragende Bedeutung des Gesundheitsschutzes kann die Bestandskraft der Allgemeinverfügung auch vor dem Hintergrund etwaiger wirtschaftlicher Nachteile für die Betroffenen nicht abgewartet werden. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob der Nachweis erbracht ist, dass von ihren Produkten eine konkrete Gesundheitsgefahr ausgeht. Das Verbot in Artikel 6 Absatz 2 VO (EU) 2015/2283 dient gerade dazu sicherzustellen, dass kein neuartiges Lebensmittel in Verkehr gebracht wird, bevor es das in Artikel 10 ff. VO (EU) 2015/2283 geregelte Genehmigungsverfahren, in dem es auf mögliche Gesundheitsgefahren hin bewertet wird, durchlaufen hat.

Zu (4)

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Berlin (VwVfGBln) in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wird vorliegend Gebrauch gemacht, um die Bevölkerung vor den möglichen Gesundheitsgefahren, die mit dem Inverkehrbringen der anordnungsgegenständlichen Lebensmittel verbunden sind, zu schützen.

Hinweis

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 29 VO (EU) 2015/2283 und § 3 der Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) in Verbindung mit § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Absatz 1 Nummer 2 LFGB.

Zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung können Zwangsmittel des § 8 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 9 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) angewandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des VwVfG und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichtenberg**Benennung einer öffentlichen Grünanlage**

Bekanntmachung vom 21. Mai 2026

SGA IV 3

Telefon: 90296-6563 oder 90296-0, intern 9296-6563

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin benennt im Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, östlich der Degenerstraße und nordwestlich der Konrad-Wolf-Straße, eine bisher unbenannte öffentliche Grün- und Erholungsanlage in

Margarete-Rossignol-Platz

Die Benennung erfolgt auf Grundlage des BA-Beschlusses DS/0945/IX vom 15. Mai 2025.

Eine Abfrage in allen anderen Bezirken zur Vermeidung von Namensgleichheiten ergab Zustimmung für den ausgewählten Namen.

Die Umsetzung der Benennung erfolgt durch Aufstellung eines Schilderpfostens.

In Abstimmung mit der Grünflächenverwaltung und den Initiatoren wird noch ein geeigneter Standort für die Aufstellung exakt ermittelt.

Ich werde einen geeigneten Erläuterungstext erstellen (siehe Begründung DS/0945/IX), welcher von der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) beziehungsweise dem Kulturausschuss Zustimmung erlangt.

Die Benennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist.

Der Verwaltungsakt der Benennung wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten Alkis)

Geoinformation Berlin			Bearbeiter: Carsten Schramm
Kartenausschnitt			Datum: 06.05.2026
1:1500			Uhrzeit: 09:28



Maßstab: 1:1500 Meter

Marzahn-Hellersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 20. Mai 2026

Stadt Verm 221

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intern 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Hellersdorf		
Am Feldberg	6	6, 6 A
Badener Straße	-	35
Birkenstraße	63	62 B, 63
Bisamstraße	-	57, 59, 61
Bütower Straße Hultschiner Damm	33, 34 114, 114 A, 118	33, 34 114, 114 A
Dahlwitzer Straße Stettiner Straße	33 -	33 17
Donizettistraße	106	106, 106 A
Finkenstraße	4	4, 4 A
Friesacker Straße	39	37 C, 39
Greifenweg	8 A	8 A, 12
Hultschiner Damm	95	95
Kiekemaler Straße	12, 12 A	12
Lehnitzstraße Paul-Wegener-Straße	108 92	108 92
Lenbachstraße (Ortsteil Kaulsdorf)	62 A	62 A
Mädewalder Weg (anteilig) Auguststraße	23 A -	- 4 A
Mannheimer Straße	24	22 A, 24
Margaretenstraße	2 A	2 A
Müllerstraße	29	29, 29 A
Naumburger Ring	17, 19	17, 19, 25
Werbellinstraße	49	49, 51 B
Ortsteil Marzahn		
Am Schmeding Hänflingsteig	2 13	2 13
Beruner Straße	-	28 D
Otto-Nagel-Straße	59	58 B, 59
Otto-Nagel-Straße	126	126
Pyramidenring	6, 6 A	-
Rotraudstraße	27	27
Schulgasse	13	13

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 236, Prennitzer Straße 13, 12681 Berlin, eingesehen werden.

Pankow

Änderung des Beschlusses über den Zusatz einer Bebauungsplannummer

Bekanntmachung vom 28. Mai 2026

Stadt Stapl 41

Telefon: 90295-4268 oder 90295-0, intern 9295-4268

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 beschlossen, den Zusatz zur Bebauungsplannummer **3-94 von „B“ in „E“** zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans **3-94E „Kulturbrauerei“** umfasst weiterhin das Gelände zwischen der Danziger Straße, der Knaackstraße, der Sredzkistraße und der Schönhauser Allee im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.

Pankow

Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfs

Bekanntmachung vom 28. Mai 2026

Stadt Stapl 41

Telefon: 90295-4268 oder 90295-0, intern 9295-4268

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs für den Bebauungsplan **3-94E „Kulturbrauerei“** beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans **3-94E** für das Gelände zwischen der Danziger Straße, der Knaackstraße, der Sredzkistraße und der Schönhauser Allee im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, ist mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

ab dem 15. Juni 2026 bis einschließlich 17. Juli 2026

auf der Internetseite:

<https://be.beteiligung.diplanung.de/plan/3-94E>

sowie auf dem zentralen Landesportal:

mein.berlin.de

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Bezirksamt Pankow, Stadtentwicklungsamt, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, Ausstellungsraum im Erdgeschoss, von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 90295-4268 oder per E-Mail: bebauungsplan@ba-pankow.berlin.de zur Verfügung gestellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch über Eingabe auf einer der oben genannten Internetseiten oder per E-Mail an: bebauungsplan@ba-pankow.berlin.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (schriftlich vor Ort unter der oben genannten Adresse oder postalisch an das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Postfach 73 01 13, 13062 Berlin, oder per Telefax an: 90295-4260). Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.



Quelle: Bezirksamt Pankow, ALKIS, eigene Darstellung, ohne Maßstab

Reinickendorf

Festsetzung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 27. Mai 2026

Verm LK31 - 6517

Telefon: 90294-3113 oder 90294-0, intern 9294-3113

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, hat aufgrund § 1 und § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Reinickendorf		
Am Schäfersee	-	2

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, Zimmer 227A, Eichborndamm 215, 13437 Berlin (Wittenau), eingesehen werden.

Spandau

**Änderung des Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 26. Mai 2026

Bau 2 Stapl B 16

Telefon: 90279-2761/2666 oder 90279-0, intern 9279-2761/2666

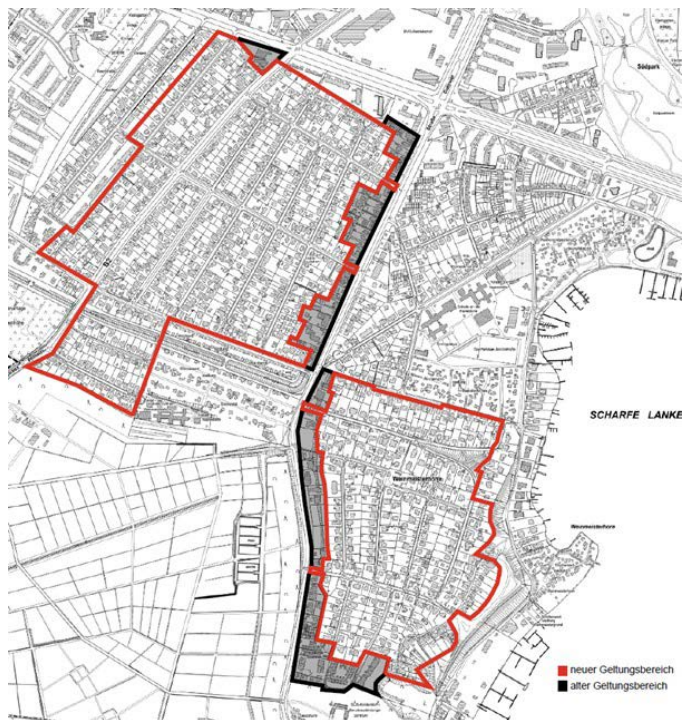
Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2026 beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans **5-135 E** um die Grundstücke Heerstraße 325, Gatower Straße 68/126, 127/133, 137/139 A, die Fläche zwischen der Gatower Straße 139 A und der Gatower Straße 145, die Grundstücke Gatower Straße 145/155, die Fläche zwischen Gatower Straße 155 und der Gatower Straße 169, die Grundstücke Gatower Straße 169, 173 und 175/197C, Pfälzische Straße 1/3, Weinmeisterhornweg 43 und 43 A, Keltererweg 42 und 43, Zur Haveldüne 27, Wendenweg 19/33 sowie Wilzenweg 17/25 und 22/36 einzuschränken.

Der Titel des Bebauungsplans lautet nunmehr:

Bebauungsplan **5-135 E** für das Gelände südlich der Heerstraße mit Ausnahme der Grundstücke Heerstraße 287/325, westlich der Grundstücke Gatower Straße 70/126, nördlich des Weinmeisterhornwegs, einschließlich der Grundstücke Weinmeisterhornweg 79/93A, Wilhelmstraße 86/89, Malschweg 1-24 und Daberkowstraße 1-28 A und östlich des Steinmeisterwegs einschließlich der Grundstücke Steinmeisterweg 2/6, Rodensteinstraße 42, Steinmeisterweg 32/74 sowie das Gelände südlich des Weinmeisterhornwegs, westlich der Haveldüne mit Ausnahme der Grundstücke Weinmeisterhornweg 1, Keltererweg 1/3 und Küfersteig 11/19, nördlich der Grundstücke Wilzenweg 17/25, Wilzenweg 22/36, Wendenweg 19/33 und Gatower Straße 191 und östlich der Grundstücke Gatower Straße 131/187, Keltererweg 42, Zur Haveldüne 27 und Weinmeisterhornweg 43 im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist die Abteilung Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, beauftragt.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: GDI-BE ohne Maßstab [Eigene Hervorhebung])

Steglitz-Zehlendorf

Widmung als Verkehrsfläche

Bekanntmachung vom 18. Mai 2026

SG V 13

Telefon: 90299-5439 oder 90299-0, intern 9299-5439

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 18. Mai 2026 beschlossen, die 783 m² große Fläche des Flurstücks 1336, Flur 11, Gemarkung Zehlendorf, gelegen am **Teltower Damm 52, 54/Schönowener Straße** in Berlin-Zehlendorf gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes als öffentliches Straßenland zu widmen.

Diese Fläche wird gewidmet als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Gehweg (Fußgängerverkehr).

Die rechtliche Grundlage der Widmung erfolgt nach § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist.

Die Unterlagen zum Widmungsverfahren können innerhalb eines Monats nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Die Widmung gilt am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Ordnung, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Tiefbau, Zimmer 1.21, Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin (Dienstgebäude) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. Nummer L 257 der Europäischen Union

vom 28. August 2014, S. 73) sowie dem Vertrauensdienstgesetz, verkündet als Artikel 1 des eIDAS-Durchführungsgesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), an die E-Mail-Adresse: post.sga@ba-sz.berlin.de einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten online)

Geoinformation Berlin

Kartenausschnitt
Flurkarte


Flur 11
Gemarkung Zehlendorf

Maßstab 1:500

Aktualität 25.05.2026 21:30 Uhr

Bezirk Steglitz-Zehlendorf



 0 5 10 15 Meter

Steglitz-Zehlendorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 21. Mai 2026

Verm 45

Telefon: 90299-7743 oder 90299-0, intern 9299-7743

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung und Kataster, hat aufgrund § 1 beziehungsweise § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, folgende Grundstücksnummern festgesetzt oder aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Lankwitz		
Frobenstraße/ Gallwitzallee/ Havensteinstraße/ Renatenweg	80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94 50, 52, 54 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25 2, 4, 6, 8	80, 82, 84, 86, 88, 90 92, 94 48, 50, 52, 54 3, 5, 7, 7 A, 9, 9 A, 11, 11 A, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25 2, 4, 6, 8
Ortsteil Steglitz		
Kurze Straße	1 A	1 A, 1 B
Ortsteil Wannsee		
Teltower Straße	-	6
Ortsteil Zehlendorf		
Dahlemer Weg	-	192 A, 192 B
Hamerlingweg/ Hammerstraße	17 -	- 59, 61

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung und Kataster, Dienstgebäude Rathaus Zehlendorf, Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin, eingesehen werden.

Treptow-Köpenick

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 26. Mai 2026

Verm 35

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Bohnsdorf		
Parchwitzer Straße	147	147, 147 A
Prieborner Straße	-	42 A

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Johannisthal		
Gerhard-Sedlmayr-Straße	-	37
Ortsteil Köpenick		
Hoppendorfer Straße	-	15 A
Ortsteil Niederschöneide		
Helga-Hahnemann-Straße	2	2, 4
Moosstraße	51, 55	51
Ortsteil Oberschöneide		
Spreeschlossstraße	-	33
Ortsteil Rahnsdorf		
Lassallestraße Schönblicker Straße	- 27	37, 39 27
Ortsteil Schmöckwitz		
Fährallee	27	27, 27 A
Lübbenauer Weg	9	9, 9 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Wissenschaftsmanagerin/ Wissenschaftsmanager/ Wissenschaftscoach (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L BHS
Besetzbar ab:	1. September 2026
Befristung:	31. Dezember 2028
Kennzahl:	23_2026
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit 50% (19,7 Stunden/Woche)
Arbeitsgebiet:	<p>Tätigkeitsprofil: • Projektdurchführung und -koordination im Team des Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) Newcomer Office und Pre-Study Programms • Konzeption/Durchführung von Vernetzungs- und Empowerment-Angeboten für internationale und geflüchtete Studieninteressierte, Studierende und Alumni der ASH Berlin, deren Erstsprache nicht Deutsch ist - vom studienvorbereitenden Programm über das Studium bis hin zum Berufseinstieg</p> <p>• Konzeption/Durchführung von studiengangübergreifenden Empowerment-orientierten Schreibformaten für die Studieneingangs- und Abschlussphase sowie im Übergang in den Beruf in Zusammenarbeit mit der ASH Servicestelle zur Förderung von Schreib- und Studienkompetenzen • Konzeption/Durchführung von Empowerment-Angeboten für Studierende mit Rassismuserfahrung • Vernetzung von Teilnehmenden des ASH Pre-Study Programms sowie Studierenden und Alumni der ASH Berlin, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, im Rahmen der Mitgestaltung bei und Förderung von partizipativen Gestaltungsprozessen in Studium und Beruf</p> <p>• Unterstützung bei der Schulung und Anleitung der studentischen Mitarbeiter/-innen im ASH Newcomer Office und Pre-Study Programm zur empowermentorientierten Peer-Begleitung sowie selbstständiger Transfer möglicher Schulungsformate für Mitarbeiter/-innen und Studierende innerhalb der Hochschule sowie für Praxispartner</p> <p>• Mitarbeit und Unterstützung in der Abteilung QME SuL bei Strategie- und Hochschulentwicklungsprozessen sowie forschungsbasierte Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten im Bereich der diskriminierungskritischen Öffnung der Hochschule, Förderung von Bildungsbiografien und inklusiven Studienstrukturen als Beitrag zur nachhaltigen Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie zur Umsetzung des Leitbilds Lehren und Lernen der ASH Berlin • Weiterentwicklung des Netzwerks der SAGE-Praxispartner inklusive Konzeption/Durchführung von Workshops für Mitarbeitende von Praxispartnern • Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Projekts (unter anderem Evaluation, Dokumentation, Durchführung von Fokusgruppen, Weiterentwicklung und Transfer der gewonnenen Erkenntnisse)</p> <p>• Hochschulinterne und externe Netzwerkarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit</p>
Bewerbungsfrist:	12. Juni 2026
Kontaktdaten:	<p>Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu (1 PDF-Dateianhang mit maximal 3 MB mit folgendem Dateinamen: Name_Kennzahl 23_2026)</p>
Internetadresse:	<p>Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/wissenschaftliches-personal/</p>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Nachhaltigkeitsmanagerin/ Nachhaltigkeitsmanager (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	1. Juni 2026
Befristung:	31. Mai 2029
Kennzahl:	031/26
Vollzeit/Teilzeit:	100% der regelmäßigen Arbeitszeit (39,4 Wochenstunden)

Arbeitsgebiet: Im Präsidium ist im Rahmen des Fördervorhabens „Umsetzungsmanagement des Integrierten Klimaschutzkonzeptes“ der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) folgende Stelle zu besetzen: Nachhaltigkeitsmanager/-in (m/w/d). Die Stelle ist Teil eines zweiköpfigen Nachhaltigkeits-Teams im Präsidium unter dem Ersten Vizepräsidenten. Die Aufgaben werden in enger Abstimmung gemeinsam verantwortet, mit jeweils eigenen Schwerpunktbereichen. In dieser Funktion arbeiten Sie an der Schnittstelle von Strategie, Umsetzung und Kommunikation und tragen zur Weiterentwicklung der Hochschule im Sinne der nachhaltigen Transformation bei. Ziel der Stelle ist es, Nachhaltigkeit strategisch weiterzuentwickeln und in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer und Betrieb wirksam zu verankern. Grundlage dafür bildet das 2025 fertiggestellt Integrierte Klimaschutzkonzept. Aufgabengebiet: Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept einschließlich der Dokumentation und Fortentwicklung; Priorisierung von Maßnahmen gemeinsam mit den Verantwortlichen, Initiierungen und Unterstützung bei der Umsetzung; Weiterentwicklung einer strategischen Planung zur Erreichung des Ziels „Nachhaltige Hochschule“ und Begleitung und Koordination der Strategieumsetzung; Initiierung und Begleitung interdisziplinärer Projekte und Kooperationen innerhalb der Hochschule sowie mit externen Partner/-innen; Zusammenarbeit mit den Strategie-Bereichen der Hochschule Diversität, Internationalisierung, Digitalisierung; Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung eines integrierten Klimaschutz- und Umweltmanagements; Konzeption und Umsetzung von Austausch- und Beteiligungsformaten für Hochschulmitglieder ; Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zu Nachhaltigkeitsthemen für verschiedene Zielgruppen; Akquise von Fördermitteln

Bewerbungsfrist:	17. Juni 2026
Kontaktdaten:	Berliner Hochschule für Technik Personalabteilung Beuth, Zimmer A17 Lütticher Straße 37, 13353 Berlin Bewerbungen online über: https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/10404

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung Grundstücksangelegenheiten
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10 (Bewertungsvermutung)/9b TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	071-3800-2026

- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem: - die Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten (Grünflächen/öffentliches Straßenland) inklusive Rechnungsangelegenheiten - die Vermögenszuordnung und Verwaltung der Vermögensunterlagen für das Fachvermögen in den Kapiteln 3800, 3810 und 3820 - die Verwaltung des Grünflächenbestandsnachweises - das Führen des Verzeichnisses der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gemäß Grünanlagengesetz - die Bearbeitung von An- und Verkaufsangelegenheiten im Rahmen der Grundstücksverwaltung - die Vorbereitung und Verwaltung von Nutzungs-, Pacht- und Gestattungsverträgen und nachbarrechtlichen Vereinbarungen. Weiterhin gehören die Erschließungsbeitragsangelegenheiten nach Erschließungsbeitragsgesetz einschließlich der Bearbeitung von Löschungsbewilligungsanträgen nach Grundbuchordnung zu ihren Aufgaben.
- Bewerbungsfrist:** 14. Juni 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Grundstuecksangelegenheiten-de-j67408.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

- Bezeichnung:** **Mitarbeiterin/Mitarbeiter (m/w/d)
im Geschäftszimmer des Außendienstes
im Ordnungsamt**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 6 TV-L
- Besetzbar ab:** 1. September 2026
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 086-9550-2026
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)
- Arbeitsgebiet:** Als Mitarbeiter/-in im Geschäftszimmer des Außendienstes im Ordnungsamt übernehmen Sie die unterstützenden Verwaltungsaufgaben. Hierzu gehören: Dezentrale Personalangelegenheiten: - ganzheitliche Bearbeitung der Abwesenheiten wie zum Beispiel Urlaub, Krankheit - Kontrolle und Pflege der Dienstpläne - Erstbearbeitung von Arbeits- und Dienstunfällen - Vordruckpflege - Fundsachen - Bearbeitung von Strafanträgen - Kontrolle Fortbildungen - Verwaltung der Dienstkleidung und Personenausstattung des Außendienstes sowie Mitwirkung in der vom Ordnungsamt Spandau geleiteten „AG Dienstkleidung“ der Berliner Ordnungsämter - Verwaltung der Büromaterialien, Testmünzen und Dienstkleidung - Organisatorische Angelegenheiten, wie Ausgabe und Rücknahme von Schlüsseln, Mängelmeldungen, Materialverwaltung, Postbearbeitung
- Bewerbungsfrist:** 14. Juni 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Mitarbeiterin-mwd-im-Geschaeftszimmer-des-Aussendientes-i-de-j67420.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Schulhausmeisterin/Schulhausmeister (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 4 bis 5 (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: 1. Oktober 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 085-3700-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Im Rahmen der übertragenden Aufgaben übernehmen Sie die Ausführung und Veranlassung aller mit dem Unterrichts- und Schulbetrieb zusammenhängenden Arbeiten nach Anweisung der Schulleitung und der Dienstanweisung für Schulhausmeister/-innen unter anderem die Wahrnehmung des Hausrechts bei Abwesenheit der Schulleitung. - Verantwortung für Sicherheit, Ordnung und Pflege der Schulgebäude/des Schulgrundstückes - Durchführung von Reparaturen/Beseitigung von Schäden - Wahrnehmung der Aufgaben als Sicherheitsbeauftragte/-r, Brandschutzbmann/frau und Energiebeauftragte/-r - Überwachung der Arbeiten von in der Schule tätigen Firmen. Eine ausführliche Beschreibung des Aufgabengebietes finden Sie unter dem Button „weitere Informationen“.

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Schulhausmeisterin-mwd-de-j67424.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Fachbereichsleitung Stadtplanung (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 15/15 TV-L (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: 1. Oktober 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 077-4200-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4/40 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: • Leitung eines Personalkörpers mit 32 Mitarbeitern in 4 Arbeitsgruppen (2 x Bebauungsplanung, Vorbereitende Planung, Einzelvorhaben) in einem stark wachsenden und dynamischen Bezirk • Erstellung städtebaulicher Konzepte, Rahmenplanungen, ISEKS, Fachplanungen, etc. • Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben, Workshops, diskursiven Verfahren, Öffentlich-

keitsveranstaltungen • Durchführung einer Vielzahl von Bebauungsplanverfahren für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Schulen, etc. • Bauberatung, Begleitung von Einzelbauvorhaben, Planungsrechtliche Stellungnahmen • Intensive Kooperation mit anderen Berliner Ämtern, Behörden und Planungsträgern in der Senatsverwaltung und in anderen Bezirken • Präsentation von Planungen in Ausschüssen, Fachrunden und in der Öffentlichkeit

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2026

Kontakt Daten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal mit dem Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Fachbereichsleitung-Stadtplanung-mwd-de-j67480.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Technische Sachbearbeitung im Hoch- und Sonderbau (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 11/11 TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2027

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 095-4201-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: - Sie bearbeiten unter anderem Genehmigungen, Befreiungen, Abweichungen, Ausnahmen sowie Bautechnische Nachweise in der Bau- und Wohnungsaufsicht. - Sie führen Bauüberwachungen, Bauzustandsbesichtigungen, Brandsicherheitsschauen, Betriebsüberwachungen von schwierigen und besonders schwierigen Bauvorhaben durch. - Die Gefahrenabwehr und Ordnungsaufgaben gehören ebenfalls zu ihrem Aufgabengebiet. - Sie erstellen Abgeschlossenheitsbescheinigungen und gewähren Amtshilfe/bauaufsichtliche Bewertung von Vorhaben für andere Behörden

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2026

Kontakt Daten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal mit dem Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Technische-Sachbearbeitung-im-Hoch-und-Sonderbau-mwd-de-j67493.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Bauaufseher/Bauaufseherin (m/w/d) im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 089-4201-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihre Hauptaufgaben: 1. Baumaßnahmen überwachen: Sie sorgen dafür, dass alle baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen den rechtlichen Vorschriften entsprechen. 2. Baufortschritt und Verkehrssicherheit kontrollieren: Sie prüfen den Bauzustand und stellen sicher, dass die Bauausführung und Verkehrssicherheit den Vorgaben entsprechen. 3. Bestandsschutz prüfen: Sie kontrollieren vor Ort, ob die baulichen Anlagen den gesetzlichen Bestandsschutz erfüllen. 4. Gefahrenquellen erkennen und Maßnahmen ergreifen: Sie identifizieren Gefahren, sprechen mit den Beteiligten und setzen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr um. 5. Rechtliche Verfahren und Dokumentation: Sie unterstützen bei rechtlichen Verfahren (zum Beispiel Baueinstellungen) und dokumentieren alle Vorgänge elektronisch.

Bewerbungsfrist: 14. Juni 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal mit dem Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/BauaufseherBauaufseherin-im-FB-Bau-und-Wohnungsaufsicht-mw-de-j67286.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung Erholungsanlagen**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L

Besetzbar ab: 8. Juni 2026

Befristung: befristet

Kennzahl: 088-3306-2026

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 32 Wochenstunden

Arbeitsgebiet: - Vorbereitung und Abschluss von Miet- und Pachtverträgen - Bewirtschaftung der Miet- und Pachtverträge (Schriftverkehr, Beendigung von Vertragsverhältnissen, Objektbegehungen, etc.) - Erstellen von Betriebskostenabrechnungen, Prüfung und Bearbeitung von Widersprüchen - Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten in den Anlagen - Bearbeitung von Einnahmen und Ausgaben der in der persönlichen Anordnungsbefugnis genannten Titel, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen, Rechnungsfreigabe entsprechend der Anordnungsbefugnis und Haushaltsüberwachung

Bewerbungsfrist: 21. Juni 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Erholungsanlagen-de-j67591.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Fachbauleiterinnen/Fachbauleiter (m/w/d)
Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 001-3306

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (39,4 Wochenstunden)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Warum Sie bei uns richtig sind: Bei uns übernehmen Sie nicht nur Projekte - Sie gestalten aktiv die technische Zukunft öffentlicher Gebäude. Sie begleiten vielfältige Bau- und Modernisierungsvorhaben mit gesellschaftlicher Bedeutung und tragen zur Umsetzung energieeffizienter sowie nachhaltiger Gebäudetechnik bei. Als Bauherrenvertretung steuern Sie Projekte im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung, überwachen Termine und koordinieren alle Projektbeteiligten. Sie wirken an den Leistungsphasen 1 bis 5 HOAI mit und verantworten eigenständig die Umsetzung der Bauvorhaben in den Leistungsphasen 6 bis 9. Zudem bearbeiten Sie Havarie- und Störungsmeldungen aus bezirklichen Liegenschaften, klären vergabe- und vertragsrechtliche Fragestellungen und sorgen für strukturierte Projektabläufe. Freuen Sie sich auf verantwortungsvolle Aufgaben mit Gestaltungsspielraum, interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Möglichkeit, Ihre fachliche Expertise von der Planung bis zur Realisierung einzubringen. Sie verbinden technische Lösungen mit wirtschaftlichem Denken und leisten einen sichtbaren Beitrag zu einer funktionierenden öffentlichen Infrastruktur.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54275>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Sachbearbeitung für Projektsteuerung
von Straßenbauvorhaben (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Teil II

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 006-3800

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihr Aufgabenbereich umfasst die ganzheitliche Planung, Steuerung und Koordination von Straßenbauvorhaben. Dazu gehören die Projektentwicklung, strategische Planung sowie die Grundlagenermittlung. Sie bereiten selbstständig Vergaben von Planungsleistungen vor und übernehmen die Vertragsprüfung nach HOAI. Im Rahmen der Projektsteuerung verantworten Sie die Beauftragung und Steuerung externer Büros, insbesondere bei I-Planungen, GRW-Förderungen, Sonderprogrammen und Drittmaßnahmen. Zu Ihren Kernaufgaben zählen

die Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LPH 1 bis 4 HOAI), die Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung und Mitwirkung bei Vergaben (LPH 5 bis 7 HOAI). Sie erstellen Bau- und Verdingungsunterlagen, koordinieren Leitungsverwaltungen und Bedarfsträger, stimmen Grunderwerbspläne ab und führen Verhandlungen mit Eigentümern. Darüber hinaus übernehmen Sie Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfung, Stellungnahmen zu Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Teilnahme an Abstimmungsterminen. Auch Sonderaufgaben runden Ihr vielseitiges Tätigkeitsfeld ab.

- Bewerbungsfrist:** 31. Dezember 2026
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=54298>

Lette-Verein Berlin

- Bezeichnung:** **Direktorin/Direktor (d/m/w)
der Stiftung Lette-Verein**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** B 2 Landesbesoldungsordnung B
- Besetzbar ab:** 1. März 2027
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 5_26
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** • Gesamtleitung der Stiftung gemäß § 12 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein • Vorbereitung der Beschlüsse des Kuratoriums und Beratung des Kuratoriums bei seiner Beschlussfassung • Förderung der pädagogischen Arbeit der Schulen • Repräsentation des Lette-Vereins • Changemanagement • Vertretung der Stiftung nach außen.
Die ausführliche Beschreibung des Aufgabengebiets sowie die fachlichen und außerfachlichen Anforderungen können Sie dem Anforderungsprofil entnehmen, das per E-Mail unter: personalservice@letteverein.berlin angefordert werden kann.
- Bewerbungsfrist:** 26. Juni 2026
- Kontaktdaten:** Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, aus dem Ihre bisherigen Tätigkeiten, Qualifikationen und Fortbildungen sowie besondere Befähigungen für das ausgeschriebene Aufgabengebiet hervorgehen, senden Sie bitte an die:
Stiftung Lette-Verein
Servicebereich Personal
Viktoria-Luise-Platz 6, 10777 Berlin
oder per E-Mail an:
personalservice@letteverein.berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.letteverein.berlin/karriere/>

Museum für Naturkunde

Bezeichnung:	Referentin/Referent (w/m/div) Forschungsförderung und Drittmittel
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	31. Dezember 2028
Kennzahl:	18/2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit (derzeit 39,4 Stunden/Woche)
Arbeitsgebiet:	Der Forschungsbereich „Gesellschaft und Natur“ des Museums für Naturkunde untersucht die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft, Natur und wissenschaftlicher Wissensproduktion. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Fragen des Wissensaustauschs, der Bildung, Citizen Science sowie Formen des Public Engagement mit Wissenschaft. Der Forschungsbereich ist erfolgreich in der Einwerbung von Drittmitteln und möchte diese Stärke im Rahmen des Zukunftsplans des Museums strategisch weiterentwickeln und professionalisieren. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der systematischen Unterstützung von Forschenden bei der Entwicklung kompetitiver Drittmittelprojekte sowie auf dem Aufbau nachhaltiger Strukturen im Bereich Forschungsförderung. Die Stelle Referent/-in Forschungsförderung und Drittmittel ist im Stab der Forschungsbereichsleitung angesiedelt. Sie arbeiten eng mit Forschenden sowie mit relevanten Verwaltungseinheiten zusammen und übernehmen eine zentrale Rolle primär im Research Development des Forschungsbereichs. Der Fokus der Position liegt auf Beratung, Fördermanagement und Qualitätssicherung im Antragsprozess, nicht auf der eigenständigen Erstellung von Förderanträgen. Das Museum für Naturkunde versteht sich als lernende Organisation und fördert eine offene, reflektierte und kooperative Forschungskultur. In dieser Position haben Sie die Möglichkeit, Strukturen der Forschungsförderung aktiv mitzugestalten und weiterzuentwickeln.
Bewerbungsfrist:	22. Juni 2026
Kontakt Daten:	Museum für Naturkunde Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung Invalidenstraße 43, 10115 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.museumfuernaturkunde.berlin/museum/karriere/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung:	Referentin/Referent (m/w/d) für Studium und Lehre für die Lehrkräftebildung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13
Besetzbar ab:	1. Oktober 2026
Befristung:	ohne
Kennzahl:	1987/26
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit mit 80%
Arbeitsgebiet:	Konzeption von Studienstrukturmodellen sowie weiterer universitärer Angebote im Bereich der Lehrkräftebildung (zum Beispiel Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte) in Abstimmung mit den Zentren für Lehrkräftebildung der Berliner Universitäten sowie den zuständigen Senatsverwaltungen; Monitoring der Lehramtsstudiengänge (Erhebung und Aufbereitung von Daten insbesondere zur

Studieneingangsphase sowie zu den Übergängen; Entwicklung von Konzepten zur Förderung des Studienerfolgs; Identifizierung neuer Anknüpfungspunkte zur Studierendengewinnung und Steigerung der Studierendenzahlen); konzeptionelle und inhaltliche Mitarbeit in hochschulübergreifenden Arbeitsgruppen zur Lehrkräftebildung im Land Berlin.

Bewerbungsfrist: 18. Juni 2026

Kontaktdaten: <https://jobs.udk-berlin.de/vnac2>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Referentin/Referent für Studium und Lehre für die Lehrkräftebildung (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13

Besetzbar ab: 1. Oktober 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1987/26

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 80%

Arbeitsgebiet: Konzeption von Studienstrukturmodellen sowie weiterer universitärer Angebote im Bereich der Lehrkräftebildung (zum Beispiel Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte) in Abstimmung mit den Zentren für Lehrkräftebildung der Berliner Universitäten sowie den zuständigen Senatsverwaltungen; Monitoring der Lehramtsstudiengänge (Erhebung und Aufbereitung von Daten insbesondere zur Studieneingangsphase sowie zu den Übergängen; Entwicklung von Konzepten zur Förderung des Studienerfolgs; Identifizierung neuer Anknüpfungspunkte zur Studierendengewinnung und Steigerung der Studierendenzahlen); konzeptionelle und inhaltliche Mitarbeit in hochschulübergreifenden Arbeitsgruppen zur Lehrkräftebildung im Land Berlin.

Bewerbungsfrist: 18. Juni 2026

Kontaktdaten: Link zum Bewerbungsportal: <https://jobs.udk-berlin.de/vnac2>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Beschäftigte/Beschäftigter in der Personalwirtschaft (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9a

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1449/26

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 75%

Arbeitsgebiet: Mitarbeit in der Personalwirtschaft; personalwirtschaftliche Betreuung von Fördermittelprojekten; Bearbeitung von Berufungsangelegenheiten und Stellenausschreibungen; Statistiken und Auswertungen

Bewerbungsfrist: 17. Juni 2026

Kontaktdaten: Link zum Bewerbungsportal:
<https://jobs.udk-berlin.de/o9o64>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Studiengangskoordination (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. September 2026

Befristung: befristet für die Dauer der Mutterschutzfrist und der sich gegebenenfalls anschließenden Elternzeit

Kennzahl: 4/1734/26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: zentrale Koordinationsstelle im Künstlerischen Betriebsbüro (KBB) Gesang/Musiktheater nach Maßgabe der Studiengangskoordination; Organisation, Disposition und Koordination der Lehre im Studiengang Gesang/Musiktheater; Budgetplanung und Kostenkontrolle, Vorbereitung von Anträgen; Redaktion des Newsletters, der Facebook- beziehungsweise Instagram-Seite des Studiengangs, Pflege des Internetauftritts, Gestaltung von Flyern

Bewerbungsfrist: 25. Juni 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: <https://jobs.udk-berlin.de/w16yb>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Aufgebote**Amtsgericht Köpenick**

Aktenzeichen 71 II 09/26

Herr Kai Friedel, Wendenschloßstraße 440, 12557 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15455649, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 5375N, in Abteilung III Nummer 6 eingetragene Grundschuld zu 168 726,32 Euro nebst 16 % Zinsen jährlich sowie 2,5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Firma Deutsche Kreditbank AG ehem. SKG Bank GmbH. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 21. August 2026 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 13/26

Frau Imke Schütz, Gustl-Sandtner-Straße 6 A, 14513 Teltow, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Schöneberg, Gemarkung Wannsee, Blatt 1568. Bezeichnung: Erholungsfläche Bergstücker Straße 26. Eigentümerin zu 2/60 Anteil laut Grundbucheintrag: Frau Dora Heilmann, geborene Fricke, geboren am 4. Februar 1906, gestorben am 11. Oktober 1986. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 7. August 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 14/26

Frau Gerlinde Lohmüller, Hohenzollerndamm 132, 14199 Berlin, und Herr Thomas Wieyng, Prinz-Friedrich-Leopold-Straße 8, 14129 Berlin, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Schöneberg, Blatt 9146, in Abteilung III Nummer 99 zugunsten a) Gerlinde Lohmüller, geborene Herr, geboren am 30. Januar 1935, zu 1/2, b) Thomas Wieyng, geboren am 3. Oktober 1943, zu 1/2, eingetragene Grundschuld zu 204 516,75 Euro. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 11. August 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 22/26

Herr Klaus Eisfelder, Bischofsgrüner Weg 52, 12247 Berlin, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 11067. Bezeichnung: Hildburghäuser Straße 221, 223, WE 7, in Abteilung III Nummer 5 zugunsten der Berliner Volksbank (West) eG in Berlin eingetragene Grundschuld zu 60 000 DM. Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zu dem 11. August 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 5008/25

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Seeburg, Blatt 284, in Abteilung III Nummer 2 eingetragene Grundschuld zu 60 600 DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Der Geschäftswert wird auf 6 196,87 Euro festgesetzt.

Kraftloserklärung

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 16/25

In dem Aufgebotsverfahren betreffend 1) Frau Elke Budde, geborene Petrich, Landsberger Straße 42 a, 15345 Altlandsberg, Antragstellerin, 2) Herr Tim Budde, Barbarossastraße 7, 63594 Hasselroth, Antragsteller, Prozessbevollmächtigter: Notar Alexander Schrowe, JABLONSKI & SCHROWE, Bismarckstraße 107, 10625 Berlin, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin West am 28. Mai 2026 beschlossen: 1. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Gemarkung Hellersdorf, Blatt 1008N, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Darlehnshypothek zu 3 200 Reichsmark mit 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 3. Der Geschäftswert wird auf 81 Euro festgesetzt.

Gläubigeraufrufe

Die **BGEA-Stiftung** mit Sitz in Berlin befindet sich durch Beschluss des Vorstandes vom 13. August 2024 und mit Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde, der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, vom 12. Januar 2026 in Liquidation. Die Gläubiger der Stiftung werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator/Stiftungsvorstand unter der nachstehenden Adresse unverzüglich anzumelden: BGEA-Stiftung, c/o Samaritan's Purse e.V. Vorstand Sylke Busenbender, Trachenberggring 93, 12249 Berlin.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Initiative für nachhaltige Ausbildungsqualität e.V.** (Aktenzeichen VR 39142 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. August 2024 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Interessengemeinschaft Zukunftsweisender Technologiehersteller für Kassensysteme (IGZTK) e.V.** (Aktenzeichen VR 39285 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Teatro del Lago, Frutillar e.V.** (Aktenzeichen VR 27565 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin